Ad Rel. vom 31. Oct. 1770. N. 9.
2° Ded. 166/4

PRO MEMORIA
sammt darinn ganz klar
entdeckten Ungrund
des so betitelten
vertheidigten Grundes
des
an die allgemeine Reichs-Versammlung
genommenen
RECURSUS
wider die fortgesetzte Reichshofräthliche Erkänntnisse
und ein
zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes
PRO MEMORIA,
vom 20ten Jänner laufenden Jahrs
in Sachen
der Reichs-Ritterschaft am niedern Rheinstrom,
und
deren Freyherren von Sickingen
entgegen
Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz,
und Dero
Sponheimische Fürstliche Herren Agnaten
Pfalz-Zweybrücken, Baaden-Baaden,
und
Baaden-Durlach,
die Herrschaft Ebernburg an der Nohe betreffend.

Mit Anlagen a Lit. F. bis K.
beydes inclusive.

ANNO 1770.

Pro Memoria.

In der ebernburgischen Recurssache ist an Seiten des hohen Churhauses Pfalz, und der mitbeygetretenen hochfürstlichen Pfalz-Zweybrücken, Baaden-Baaden, und Baaden-Durlachischen Häusern eine abermalige weitläuftige Druckschrift unter dem Titel: Vertheidigter Grund des an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Recurses, wider die fortgesetzte reichshofräthliche Erkänntnissen ꝛc. ꝛc. in Publico erschienen, auch denen bey dermaligem Reichstag subsistirenden fürtreflichen Gesandschaften umgetheilt worden.

Der Herr Verfasser dieser Druckschrift wendet darinnen seine äußerste Kräften an, ein gewisses Pro Memoria, so zur Rechtfertigung der bisherigen reichshofräthlichen Erkänntnissen in obgedachter ebernburgischer Rechtsfertigung unter der Hand verbreitet worden seyn solle, zu widerlegen, und dardurch einer allgemeinen hohen Reichsversammlung nochmals die ungleiche Idée beyzubringen, als ob höchstgedachter Reichshofrath bey all solchen Erkänntnissen die Reichsgesetze allenthalben außer Achtung gelassen, und dardurch eine gemeinsame Beschwerde für gesammte übrige höchste- und hohe Reichsstände veranlasset hätte.

Obgleich man nun genugsam versichert zu seyn glaubet, daß diese letztere Druckschrift eben so wenig, als die erstere, welche bereits im letzt abgewichenem Monath November dieser Sachen halber in Comitiis zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, bey jedem unpartheyischen Leser jene Wirkung, so wohlgedachter Herr Verfasser sich davon zu versprechen scheinet, nicht nach sich ziehen werde, zumalen, wo die an Seiten der niederrheinischen Reichsritterschaft wider die erstere Druckschrift bereits in Publico erschienene documentirte Gegenanzeige ꝛc. die Lage der Sachen in einer ganz andern Gestalt, als von dem Herrn Verfasser geschehen ist, schon wirklich vorgelegt hat.

So glaubt man dennoch, um allen jenen ungleichen Eindrücken, so letztgedachte Druckschrift, und die darinn angeführte neue Scheingründe an ein- und andern Orten zu machen, vielleicht im Stande seyn mögten, bevorzukommen, nicht undienlich zu seyn, denenselben einige kleine Anmerkungen entgegen zu setzen, und dardurch nochmals zu zeigen, wie daß höchstpreislicher kaiserlicher Reichshofrath bey seinen bisherigen gerechtesten Erkänntnissen die kundbare Reichsgesetze allenthalben zur Richtschnur genommen habe, und daß sohin diese nichts anderst, dann eine private Rechtsstrittigkeit zum Gegenstand habende Sache, zu einem Comitialrecurs im mindesten nicht qualificirt seye.

In dieser Absicht will man obgedachte letztere Druckschrift von einem §pho. zum andern vornehmen, den Numerum, wie auch den summarischen Innhalt eines jeden §phi auf der einen Seiten des Blats bemerken, und demselben demnach auf der andern Seiten dasjenige in allmöglichster Kürze entgegensetzen, so man dabey zu erinnern nöthig befindet.

 §. I.

§. I.

Vermöge der kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 13. §. 6. haben die Reichsstände das Recht, ihre Gravamina wider die Reichsgerichte an die Reichsversammlung zu bringen.

Anmerkung.

Die kaiserl. Wahl-Capitulation redet dahier kein Wort von denen bey den Reichsgerichten cum debita causæ cognitione inter & contra Status entschiedenen Rechtsstrittigkeiten, vielmehr saget dieselbe in dem nachfolgenden Art. 16. §. 16. ausdrücklich, daß es bey denen reichsgerichtlichen Erkänntnissen, sofern dieselbe durch den im westphälischen Friedensschluß beliebten Weg der Revision oder Supplication nicht suspendirt worden, sein Verbleiben haben solle.

Wenn also zwischen beyden Artikeln der Wahl-Capitulation kein offenbarer Widerspruch Statt finden solle, so muß der 13te. Artikel ganz nothwendig nur allein von jenen Gravaminibus verstanden werden, so in das allgemeine Reichs-Staatswesen einschlagen, und sohin an die Reichsgerichte entweder gar nicht gehören, oder doch, ob sie dahin gehören, in billichen Zweifel gezogen werden können.

Unter welche Claß die von dem Herrn Verfasser in der Nota B. zum vermeynten Beyspiel angezogene hochfürstl. würzburgische Recurssache entgegen den Cammergerichts-Beysitzern Wiegand ungezweifelt mitzuzählen ist.

Allermaßen ex Actis publicis bekannt, daß selbige keine Justitzsache, sondern nur den violatum Respectum Principis zum Vorwurf gehabt, mithin da die mehreste Reichsstände das wiegandische Vergehen als eine gemeinsame Beleidigung angesehen haben, kaiserl. Majestät dardurch allergnädigst bewogen worden, den Reichsständischen Desideriis hierinnen Statt zu geben.

In

In keine Wege aber kann das dießfallsige kaiserl. allerhöchste Rescript vom 7ten Julii 1701. durch einen gar zu offenbaren Mißbrauch desselben auch auf jenen Fall ausgedehnet werden, wenn kaiserl. Majestät allerhöchst Selbsten über die reichshofräthliche Erkänntnissen vorhero die genaueste Erkundigung einziehen lassen, und diese demnächst allergnädigst gutgeheißen haben, wie solches in der ebernburgischen Sache nicht allein von Seiner letzt abgelebten kaiserl. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens, sondern auch von der anitzo allerruhmwürdigst herrschenden kaiserl. Majestät bekanntlich geschehen ist.

Man darf nur dieses vom Herrn Verfasser angezogene allerhöchste Rescript vom 7ten Julii 1701. selbst einsehen, so wird sich daraus ganz klar ergeben, wie wenig kaiserl. Majestät in andern bey den Reichsgerichten behörend entschiedenen Justitzsachen den Comitialrecurs zu gestatten allergnädigst gemeynt gewesen sind.

Ad verba.

Und vermöge der Verordnug des westphälischen Friedensschlußes Art. 8. §. 2. hat diese das Recht hierüber zu rathschlagen.

Anmerkung.

Das Recht, über die in Comitiis vorkommende Sachen zu rathschlagen, wird niemand in Zweifel zu ziehen gedenken, es verstehet sich aber dieses Recht von selbsten nur allein von jenen Geschäften, so nach ihrer Natur und Eigenschaft zur Comitial-Berathschlagung gehören, keineswegs aber von denen bey den Reichsgerichten cum debita Causæ Cognitione vollkommen abgeurtheilten besondern Rechtsstrittigkeiten, indem diese nach klarer Vorschrift gleich erwähnten Friedensschlußes d. Art. 8. §. 2. zu einer reichstägigen Deliberation um da weniger gehören, als die dahin einschlagende Materien in diesem §. ganz klar bemerket, auch in dem vorhergehenden Art. 5. finali versu: *sin autem*

 die

die Fälle in specie bestimmet sind, in welchen die bey den Reichsgerichten zur rechtlichen Entscheidung nicht kommen mögende Sachen ad Comitia gebracht werden sollen.

Der Reichsschluß vom Jahr 1753. bedarf keiner weitern Auslegung, indem daraus ganz klar zu entnehmen ist, daß die damals zu Abfassung eines allgemeinen Normativi ad Comitia gebrachte Beschwerden anderst nicht, dann für particular-Strittigkeiten angesehen, deßwegen vor allem zum Weg der Güte verwiesen, bey Entstehung dessen aber der reichsgerichtlichen Endscheidung lediglich überlassen werden.

Es machet also der Herr Verfasser dahier nur eine vergebliche Wiederholung der in dem erstern Impresso ganz ungegründet angeführten Beschwerden, indem solche in der ritterschaftlichen documentirten Gegenanzeige ihre mehr dann hinlängliche Widerlegung schon erhalten haben.

Im übrigen aber ist man mit dem Herrn Verfasser selbst dahin einverstanden, daß bey solcher der Sachen Bewandtsame die Frage von dem Effectu suspensivo eines an sich ganz unstatthaften Recurses für überflüßig zu achten seye.

§. II.

Indessen erläßt der kaiserl. Reichshofrath in der sponheim-ebernburgischen Recurssache ein Conclusum gegen den Effectum suspensivum am 26ten Jänner 1770. und greift hierdurch den reichstägigen Berathschlagungen vor.

Anmerkung.

Mit vollkomenstem Recht hat höchstpreislicher kaiserl. Reichshofrath der bis dahin nicht vollzogenen Execution halber ein Rescriptum excitatorium an die hohe Creis-Ausschreibämtere ergehen lassen, indem in einer besondern, auch bereits entschiedenen Rechtsfertigung ohne die Reichs-Fundamental-Gesetze auf einmal umzustoßen, der Comitialrecurs nicht gestattet, und dardurch die Justitz in ihrem Lauf nicht gehemmet werden mag.

Die

Die Reichsgerichte sind nach der vorhin schon angezogenen kaiserl. Wahl-Capitulation allerdings befugt, ohne Rucksicht auf dergleichen unstatthafte Recurse mit Executions-Verordnungen fürzuschreiten, wie solches bey dem Herrn Cammergerichts-Beysitzern

Von CRAMER *in Observ. Jur. universi Tom. 2. part. 2. observat. 752.*

sodann bey dem berühmten göttingischen Herrn Professorn

PÜTTER *in Introduct. in Rem Judiciar. Imperii §. 498.*

des mehrern zu ersehen ist.

Kaiserl. Majestät haben allschon in dem unterm 6ten Sept. 1715. erlassenen und in der neuern Sammlung der Reichsabschieden part. 4. pag. 334. erfindlichen Commißions-Decret dem gesammten Reich sowohl den Mißbrauch als die Unstatthaftigkeit dergleichen Recursen nicht allein ganz deutlich vorlegen lassen, sondern es haben auch des Königs in Preußen Majestät bey der dem niedersächsischen Creis von kaiserl. Reichskammergericht in Sachen von Brockdorf contra Reventlau 1726. aufgetragenen Execution in einem an den Herrn Herzogen von Hollstein Gottorf dieserhalben erlassenen Schreiben hierunter Dero höchste, und reichssatzungsmäßige patriotische Gesinnungen, wie daß nemlich in dergleichen bey den Reichsgerichten entschiedenen Justitzsachen der Comitialrecurs keinen Platz finde, noch viel weniger aber den Lauf der Execution hemmen möge, ganz deutlich zu erkennen gegeben, wie solches in

FABRI Staatskanzley *part. 57. pag. 601.*

des weitern zu verlesen stehet.

Ja Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Höchst selbsten haben solches nicht mißkennen mögen, da Sie bey Gelegenheit der in Sachen Chur-Maynz contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-

sen = Cassel des Freygerichts halber unterm letztern April 1737. vom kaiserl. Reichskammergericht Höchst-Ihro mit aufgetragener Execution höchstgedachtem Herrn Landgrafen unterm 28ten Octob. selbigen Jahres zugeschrieben haben, daß ihnen über die Gült = oder Ungültigkeit des ergangenen Mandati keine Untersuchung zustehe, und daß der ergriffene Recurs keinen Effectum suspensivum nach sich führe.

Warum will dann der Herr Verfasser diese vom hohen Churhaus Pfalz vorhin selbst anerkannte Reichs = Constitutions = mäßige Grundsätze dermalen nicht mehr gelten lassen?

Vid. Fabri Staatskanzley *part. 74. p. 798.*

Dem Comitiali liberoque Statuum Suffragio wird demnach in keine Wege hierdurch vorgegriffen, indem höchste und hohe Reichsstände nicht verlangen werden, daß die mit publiquen Staats-Angelegenheiten ohnehin genugsam beschäftigte allgemeine Reichs = Versammlung mit particular = Rechts-Strittigkeiten, so ihrer Natur und Eigenschaft halber zu einer Comitial-Deliberation nicht gehören, sondern von kaiserl. Majestät den hierzu verordneten Reichsgerichten allein anvertrauet sind, immerfort behelliget, und dardurch der Lauf anderer publiquen reichstägigen Berathschlagungen aufgehalten werden solle.

Wenn schon demnach aus einer besondern Achtung, und zu Beybehaltung des Decori, womit höchste und hohe Reichsstände sich einander zu begegnen pflegen, bey der kaiserl. Principal = Commißion das von dem Hrn. Verfasser angeführte Ansuchen durch das Chur = Maynzische und Hochfürstl. Salzburgische Directorium geschehen seyn sollte, so kann man dennoch von den bekannten patriotischen Gesinnungen gesammter höchster und hoher Reichsstände sich unmöglich vorstellen,

daß

daß selbige dem kaiserl. obrist-richterlichen Amte wider die klare Reichs-Satzungen hiedurch vorzugreifen, auch nur im mindesten gedacht haben werden, allermaßen dieses sonsten demjenigen schnurgerad zuwider laufen würde, worzu sie kaiserl. Majestät selbsten durch die Wahl-Capitulation Art. 16. §. 16. so nachdrucksam verbunden haben.

§. III.

Dieses ist den reichsständischen Rechten nachtheilig.

Anmerkung.

Wo die angebliche reichsständische Rechten im mindesten nicht eintreten, allda kann denselben auch kein Nachtheil zuwachsen, und wo die Reichs-Gerichte nach Vorschrift der Gesetze verfahren, und eine Sache cum debita causæ cognitione entschieden haben, so würden dieselbe gegen die Reichs-Gesetze anstoßen, auch bey kaiserl. Majestät und dem Reich sich die schwereste Verantwortung zuziehen, wenn sie ihre rechtskräftige Erkänntnissen zum gebührenden Vollzug zu bringen unterlassen wollten.

§. IV.

Dann auch in dem Fall, da die Reichs-Gesetze unklar wären, gehöret die Interpretatio Legum für den Reichstag.

Anmerkung.

Von dunkeln Reichsgesetzen, und deßwegen benöthigter authentischer Interpretation kann dahier keine Frage vorkommen, denn die Cammergerichts-Ordnung part. 3. tit. 57. und die kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 16. §. 16. geben die klare Auskunft dahin, daß die bey denen Reichsgerichten entschiedene Rechtsstrittigkeiten zur Execution befördert werden sollen.

Die in der Nota Lit. D. bemerkte angebliche Reichs-Gutachten finden dahier keine Anwendung, maßen in der im Jahr 1750. in öffentlichem Druck erschienenen vertheitigten Freyheit- und Unmittelbarkeit des Reichsadels Ersten Theil 1004. Blatt

hierauf schon genugsam geantwortet worden ist, und da selbigen überdas die kaiserl. allerhöchste Ratification annoch abgehet, so können solche für ein verbindliches Reichsgesetze nicht angesehen, und sohin bey den Reichs-Gerichten zum Entscheidungsgrund nicht angenommen werden, wie dieses in der documentirten ritterschaftlichen Gegenanzeige §. 66. & 67. des mehrern schon ausgeführet worden.

§. V.

Die reichshofräthliche Verfügungen sind also gemein beschwerlich.

Anmerkung.

Nichtsweniger dann dieses: vielmehr wurde es gemein beschwerlich seyn, wenn die Reichsgerichte dasjenige zu thun unterließen, was dieselbe in Gefolg der Reichsgesetze obhabenden Pflichten halber zu thun schuldig sind.

§. VI.

Die Reichsritterschaft wendet sich selbsten an den Reichstag, und verlanget daselbst gehöret zu werden.

Anmerkung.

Die Reichsritterschaft wendet sich in der Absicht nicht an den Reichstag, um ihre bereits gerechtest entschiedene Sache daselbsten einer obrist-richterlichen Revision zu übergeben, sondern nur allein, um in facie totius Imperii die Information vorzulegen, mit was für offenbarem Ungrund höchstpreislicher kaiserl. Reichshofrath eines Reichs-Satzungs-widrigen Verfahrens hat beschuldiget werden wollen.

§. VII.

Die Execution kann demnach nicht Statt finden.

Anmerkung.

Der dürre Buchstaben des ritterschaftlichen Schreibens an die allgemeine Reichsversammlung überzeuget hinlänglich, daß dieses nicht in solchem Verstand, wie der Herr Verfasser es ausleget, mißdeutet werden könne, wie solches in der Anmerkung auf den vorhergehenden §. genugsam angezeigt worden.

§. VIII.

§. VIII.

Die Gründe des reichshofräthlichen Verfahrens werden vermittels eines in der Stille herumgehenden Pro Memoria bekannt gemacht, und dessen Abfertigung nöthig erachtet.

Anmerkung.

Die fürtrefliche Herren Gesandten, welchen dieses an allen Höfen bekannt gemachte, und keineswegs in Geheim verbreitete Pro Memoria nicht unbekannt geblieben seyn mag, werden daraus die vollkommenste Rechtfertigung des reichshofräthlichen Verfahrens gar leicht haben entnehmen können, und ist dahero gar kein Wunder, daß der Herr Verfasser zu Erreichung seiner Absichten dasselbe zu widerlegen sich bestrebet.

§. IX.

Dasselbe theilet die ebernburger Strittigkeiten in drey Gegenstände.

Anmerkung.

Ist allerdings recht, auf daß durch Vermischung mehrerer Gegenstände die wahre Lage der Sachen nicht verdunkelt werde.

§. X.

Und fängt darauf die Geschichtserzählung von denen Sickingischen Pfandbriefen an.

Anmerkung.

Ebenfalls ganz recht.

§. XI.

Erste Anmerkung von den erstern Pfandbriefen über Ebernburg vom Jahr 1430. und 1448.

Anmerkung.

Diese von dem Herrn Verfassern nunmehr erstens zum Vorschein gebrachte zwey erstere Pfandbriefe, so weder Pars Actorum, weder jemals sub cognitione judicis waren, werden zu dessen Zweck um daweniger was beytragen, als selbige in das tiefeste Petitorium einschlagen, und sohin bey Entscheidnng des Possessorii keine Achtung verdienen, nebst diesem auch in der bey der hohen Reichsversammlung von der freyherrl. von Sickingischen Familie übergebenen standhaften und actenmäßigen Ausführung a §. 11. bis 28. pro colorando possessorio genugsam dargethan worden, daß sel-

bige dem nachherigen ebernburgischen Uebertrag vom Jahr 1482. nicht nur auf keine Weise im Weg stehen, sondern diese vielmehr bestärken.

§. XII.

Zweyte Anmerkung von der Unveräußerlichkeit der Herrschaft Ebernburg.

Anmerkung.

Ob die Herrschaft Ebernburg unveräußerlich gewesen, oder nicht, ein solches läuft ebenfalls in das dunkleste Petitorium hinaus, und hat sohin in dem durch die Ritterschaft ergriffenen Possessorio vom kaiserl. Reichshofrath darauf um daweniger Achtung genommen werden mögen, als in der ritterschaftlichen documentirten Gegenanzeige §. 31. & seqq. diese Dunkelheit des Petitorii aus des Herrn Verfassers selbst eignem Geständniß ganz klar gezeigt worden.

Es würde daher ein purer Ueberfluß seyn, sich auf die nunmehro neu aufgeworfene Fragen, ob der eine fünfte Theil der vordern Grafschaft Sponheim der Churpfalz auf ewig einverleibt seye? Ob weyl. Churfürst Philipp gegen die goldene Bull, und churpfälzischen Hausstatuten, auch ob Pfalzgraf Johann gegen die beschworne sponheimische Hausgesetze von dem aus der Grafschaft Sponheim erhaltenem Antheil etwas zu veräußern befugt gewesen? dahier sich vernehmen zu lassen, indem solche gleich vorhin gezeigter maßen in das tiefeste, und dahero von dem Herrn Verfassern selbst so stark verabscheuete Petitorium hinaus laufen.

In der ritterschaftlichen Gegendeduction §. 38. ist demselben, (obwohl nur von weitem) der Vorgeschmack allschon gegeben worden, daß es nach vorgängig = hergestelltem Posseßionsstande der Familie von Sickingen an standhaften Repliquen in dem hiernächstigen Petitorio nicht abgehen würde.

Und wie mögen dann dahier die goldene Bull Kaisers Carl des IV.

und

und angegebene churpfälzische Haus-statuten zum Vorwand genommen werden? Indem ja Erstere von den hiernächstigen zu denen Churlanden (wie Sponheim) ohnehin nicht gehörigen Acquisitis kein Wort enthaltet; letztere aber, in so weit solche der ebernburgischen Veräußerung entgegen seyn sollen, in einer verbindlichen Form aufzulegen dem Herrn Verfassern sehr schwer fallen dörfte.

Um dessen überzeugt zu seyn, dörfen nur die bey verschiedenen Successions-Fällen zwischen denen pfalzgräfl. hohen Herren Agnaten in vorherigen Zeiten mehrmalen gewechselte, und zum offenen Druck gelangte Streitschriften, vorzüglich aber des gelehrten Struvii besonderer Tractat sub titulo: Formula Successionis Palatinæ, nachgelesen werden.

Indessen wird an diesem Ort einsweilen sachdienlichst angenommen, daß der Herr Verfasser die in mehrgedachtem Uebertrags-Brief enthaltene **förmliche Veräußerung** nicht mißkennen kann.

§. XIII.

Dritte Anmerkung von dem unterbliebenen Consens Pfalzgrafen Ludovici Nigri.

Anmerkung.

Daß der Consens weyl. Pfalzgrafen Ludovici Nigri, wovon das heutige hohe Churhaus abstammet, zu dem ebernburgischen Uebertrag vonnöthen gewesen, ein solches wird bey dem hiernächstigen Petitorio um daweniger zu erweisen seyn, als derselbe niemals ein Theilhaber von der Grafschaft Sponheim, und desjenigen Burgfriedens, worzu Ebernburg gehöret, gewesen ist; die der churpfälzischen erstern Druckschrift aber sub N. 2. & 4. beygelegte beyde Burgfrieden von Jahren 1416. und 1428. selbsten ganz klar enthalten, daß den Theilhabern und Besitzern des vordern Grafschaft sponheimischen Burgfriedens, noch andere vermittels ihrer allerseitigen Einwilligung in besagten

Burgfrieden, wie durch den ebernburgischen Uebertrag an die Familie von Sickingen hiernächst wirklich geschehen ist, mitaufzunehmen, nicht verbothen seyn solle. Jedoch man will einsweilen gleichwolen voraus setzen, daß auch die Einwilligung des Pfalzgrafen Ludovici Nigri zu dem ebernburgischen Uebertrag an Schweickard von Sickingen ganz wesentlich vonnöthen gewesen, würde dann deßwegen die Familie von Sickingen nach einem fast 300 Jahr erreichenden Zeitverlauf in dem hiernächstigen Petitorio hierüber den Beweis beyzubringen verbunden seyn? Nichts weniger als dieses, indem die einhellige Lehre der bewehrtesten Rechtsgelehrten dahin gehet, quod ex lapsu temporis longissimi consensus ad subsistentiam actus necessario requisitus intervenisse præsumatur, und obgleich diese Lehre von mehreren dahin eingeschränket werden will, daß solche in dem Fall, wo in dem super Actu gesto errichtetem Instrumento von dem darzu erforderlichen Consens keine Meldung geschehen ist, nicht Platz finden möge, so sind jedoch alle Rechtsgelehrte dahin einverstanden, daß, wenn jemand von unfürdenklichen Zahren her in einem ganz ruhigem Besitz sich befindet, derselbe alsdann dergleichen Consensum, besonders wenn dieser sowohl in Actu, als post Actum mitgetheilet werden kann, zu erweisen keineswegs verbunden seye, sondern daß solcher an, und für sich selbsten in den Rechten präsumiret werde.

Menoch *de præsumpt. 3. præs. 132. N. 71. in fine.* Cravetta *de Antiquit. temporum part. 3. in princip. N. 19.*

Mascard *de prob. Conclus. 17. N. 12.*

Klock *Tom. 2. cons. 47. N. 141. & seq. & Tom. 3. consil. 133. a N. 152. usque ad 159.*

Man

Man kann aber bey allem dem auch nicht begreifen, wie die beyde hochfürstl. baadische Häusere (so wegen ihrer an der vordern Grafschaft Sponheim besitzenden ⅖ an der ebernburger Invasion nunmehro Antheil nehmen, mit solchem unstatthaftem Vorwand sich behelfen wollen, da doch selbige von hochgedachtem Pfalzgrafen Ludwig nicht, wohl aber von Marggraf Christoph von Baaden, so den ebernburgischen Uebertrag im Jahr 1482. selbst mitbethätiget hat, in gerader Linie abstammen, folglich auch dessen Factum eben so wenig, als auch das hohe Churhaus Pfalz die Facta der ehemaligen Simerischen Churlinie in Ansehung der erhaltenen Allodial-Erbschaft dermalen zu bestreiten befugt sind.

Im übrigen kann man annoch dieses allhier weiter anzumerken nicht umgehen, wie daß nemlich das hohe Churhaus Pfalz an der vordern Grafschaft Sponheim, worzu Ebernburg ehedessen gehörig gewesen seyn solle, mehr nicht, dann drey Fünftheil sich zueignen könne; wie wird dann der Herr Verfasser zu rechtfertigen sich getrauen, daß man bey der ebernburgischen Invasion mit solchem ⅗ nicht einmal vergnügt gewesen, sondern auch sogar die übrige zwey Fünftheil ohne den mindesten Scheingrund ebenfalls via facti an sich gerissen hat, woraus dann ganz klar zu Tage lieget, daß wenigstens in Rucksicht auf diese ⅖ eine in allen Rechten verbothene gewaltsame Störung ganz offenbar vorhanden seye.

§. XIV.

Woraus die Ungültigkeit des Pfandbriefs vom Jahr 1482. erfolget.

Anmerkung.

Es erfolget daraus nicht weniger, als die fürgegebene Ungültigkeit, und es hat daher auch mehr höchstgedachtem kaiserl. Reichshofrath nicht in die Augen fallen mögen, als daß von sickin-

sickingische Fideicommiß vom Jahr 1570. zum vermeynten Nachtheil des hohen Churhauses Pfalz, und dessen sponheimischen Herren Agnaten nicht habe gereichen können, allermaßen nach Errichtung eines Fideicommisses auch alles darinn mitbegriffen ist, so der Fideicommitens bey seinem Ableben in rechtmäßigem Besitz gehabt hat, es mag dessen Hinterlassenschaft sowohl in eigenthümlichen, als pfandschaftlichen Gütern bestehen.

Nam omnia ea, quæ defunctus tempore mortis, etiamsi tantum naturaliter possedit, in restitutionem fideicommissi venient, ac proinde hæres fideicommissarius ex beneficio Leg. ult. de Edicto D. Adriani tollendo, in eorundem possessionem rejectis exceptionibus altiorem indaginem requirentibus de plano immitti debet.

Menoch. *de adipiscend. possess. remed. 4. N. 363. & seq.*

Wie viel weniger hat dann dem hohen Churhause Pfalz zustehen mögen, die von sickingische Herren Agnaten, welche bey Ereignung des Casus fideicommissi von der Herrschaft Ebernburg schon wirklich den Besitz ergriffen gehabt, davon mit offenbarer Gewalt wieder herauszuwerfen, besonders wo in Ansehung der von Reichsständen selbst pfandschaftlich überlassenen Gütern in dem westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 9. zu Aufrechthaltung des Ruhestandes im deutschen Reiche nachfolgendes pragmatisches Gesetz in den klaresten Worten enthalten und ausgedrücket ist:

" Quæ vero bona Status Imperii
„ sibi invicem pignoris jure ante
„ hominum memoriam obligave-
„ runt, in iis reluitioni locus non
„ detur, nisi Possessorum exceptio-
„ nes, & merita causæ sufficienter
„ examinentur. „

Den Anlaß zu solchem höchst nöthigen Reichsgesetz hat der verstorbene Herr Reichshofrath Von

Von SENCKENBERG *in special. Dissertat. de Jure oppign. Territorii Cap. 2.* ausführlich angeführet, und darbey sehr gründlich gezeiget, daß keinem Reichsstande erlaubt sey, bey dergleichen Wiederlöse sich der in allen Rechten verbothenen Selbsthilfe zu bedienen; Wäre nun dem höchsten Churhause Pfalz nur beliebig gewesen, dieses Reichs-Fundamentalgesetz sich zur Vorschrift dienen zu lassen, so würde eben sowohl die Reichsritterschaft, als auch die Freyherren von Sickingen der Nothwendigkeit überhoben geblieben seyn, gegen die ihrem unfürdenklichen Poßeßions-Stande widerfahrne gewaltsame Störungen das kaiserl. obrist-richterliche Amt allerunterthänigst anzurufen.

Ein gleiches hatte ja das hohe Churhaus Pfalz bey der kayserswerhter Einlöse sich gefallen lassen, wo hochdasselbe die im Jahr 1702 unternommene eigenmächtige Occupation wieder abstellen, und sonach mit dem Wege Rechtens am kaiserl. Reichs-Cammergericht sich hat begnügen müssen.

§. XV.

Ursprung des ritterschaftlichen Steuerbezugs in der Herrschaft Ebernburg.

Anmerkung.

Der Schluß des von dem Herrn Verfassern so stark angefochtenen Pro Memoria hat in der Reichsverfassung seinen überflüßigen Grund, wie solches in der ritterschaftlichen Gegendeduction §. 58. & seq. und denen derselben Lit. D. anliegenden von Cramerischen allgemeinen Sätzen von den Rechten der Unmittelbarkeit genugsam angezeiget worden.

§. XVI.

Erste Anmerkung ist dem Pfandbrief vom Jahr 1482. zuwider.

Anmerkung.

Ob der Uebertragsbrief de Anno 1428 eine bloße Pfandschaft vorstelle, oder ob derselbe wegen der in Anse-

hung der Wiederlöse nur auf den Fall der in Söhnen und Töchtern gänzlich erlöschenden von sickingischen Familien darinn ausdrücklich vorbehaltener Bedingniß nicht vielmehr einen vollkommenen Uebertrag des Eigenthums nach sich ziehe, diese Frage zu beantworten wird noch zur Zeit, und so lange der gewaltsam gestörte Poſſeßionsſtand vor allem noch nicht wieder hergestellet ist, allerdings unnöthig seyn, wenigstens kann man pro colorando Poſſeſſorio vorgängig dahier anmerken, daß von einiger Pfandschaft in obgedachtem Uebertragsbrief die mindeste Meldung nicht geschehen, vielmehr geben die Worte " damit thun und lassen, „ als mit anderen ihren eigenen „ Güteren in rechter Eigenschafts„ weise „ den vollkommensten Uebertrag des Eigenthums ganz klar an Tag, und im Fall die Wiederlöse, jedoch erstens nach Abgang der männlich- und weiblichen Descendenz des Schweickard von Sickingen darinn nicht ausdrücklich wäre vorbehalten worden, so wurde niemand mit rechtlichem Grund daran zweifeln können, daß ermeldter Uebertrag einen förmlichen, und ewigen Verkauf in sich begreife, bey der darinn vorbehaltenen Bedingniß aber wird gleichwohl nicht bezweifelt werden mögen, daß dadurch ein wahrer Kauf, jedoch sub Pacto de retrovendendo conditionali beschlossen, und sohin wenigstens ad interim, und bis zur Existenz des ausbedungenen Wiederlösungsfall der Familie von Sickingen das wahre Eigenthum ganz vollkommen eingeräumet worden seye.

Obgleich nun in mehrgemeldtem Uebertragsbrief 1) die Steuern und Bäth dem Schweickard von Sickingen namentlich miteingeräumet, dabey ausdrücklich vorbehalten worden, 2) daß derselbe von dem ebernburgischen Zubehörungen das mindeste nicht ver-

veräußern, auch 3) bey denen hierüber entstehenden Spännen vor dem Churfürsten, und dessen Räthen Recht geben, und nehmen solle, so thut jedoch dieses alles in dem Hauptwerk, worüber dermalen die Frage ist, nichts zur Sache, denn quoad 1mum ist offenkündig, daß Steuer und Bäth, wie sie in dem 14. und 15. Seculo fast allenthalben durch die Landes- und Ortsherrschaften, von denen Unterthanen erstens precario erlanget worden, einerley Bedeutung haben, wie bey

BESOLDO *in thesauro practico verbo* Bäth. WACHTER *in Glossar. linguæ Germanicæ eodem verbo*

des mehrern zu ersehen ist; Es hat aber diese schon vorhin gewesene Bäth und Steuer mit der lange Zeit hernach durch die Reichsabschiede erstens aufgebrachten Besteuerung der Unterthanen zu Behuf der Reichs- und Creiserfordernissen, die mindeste Gemeinschaft nicht, indem erstere vor, wie nach allenthalben annoch fortdauern, und dermalen als ein Camerale betrachtet werden, dahingegen aber letztere das Camerale nicht angehen, sondern nur zur landschaftlichen Casse eingeliefert zu werden pflegen.

Lit. F. Die dem Schweickard von Sickingen übertragene Steuer und Bäth, wie die Anlage Lit. F. bezeuget, bestehet annoch bis auf den heutigen Tag, und ist von denen Freyherren von Sickingen bis zu der gewaltsamen Entsetzung allezeit ganz ruhig gezogen worden, dieselbe hat aber mit denen viele Jahr hernach aus gleicher Quelle mit den Reichs- und Creissteuern erstens aufgekommenen Ritteranlagen die geringste Gemeinschaft nicht, somit bleibet es ad

2dum allemal ein ganz unerfindliches Angeben, daß die Familie von Sickingen dem Contract de Anno 1482 zuwider der Ritterschaft das Besteue-

rungsrecht über die ebernburgische Unterthanen eingeräumet haben solle: Desgleichen ist auch ad

3^{tium} ein sehr ungegründetes Vorgeben, daß Schweickard von Sickingen der ihm übertragenen Herrschaft Ebernburg halber von dem Churfürsten, und seinen Räthen Recht zu geben, und zu nehmen sich verbunden, und dardurch in gewisser Maaß die churfürstl. Gerichtbarkeit über sich erkannt haben solle; denn mehrermeldter Contract meldet kein Wort davon, und ist weyland Churfürsten Philippen dieserthalben nichts weiter, als auch denen übrigen hohen Herren Mitcontrahenten eingeräumet worden.

Man darf nur die beyde Stellen erwähnten Uebertrags, woraus der Herr Verfasser diese ganz unschickliche Folge hat ziehen wollen, etwas genauer betrachten, so wird sich der Ungrund all solchen Vorgebens alsbald klar an Tag legen.

In der erstern Stelle heißt es: " Wir wollen, und sollen auch den „ ehegenannten Schweicker, und seine „ Erben, als obbeschrieben stehet, bey „ dem obgemeldten Schloß, und Leu„ ten, auch allen andern seinen Zu„ behörungen, wie vorgerührt ist, „ samt, und sonders getreulich zu „ recht, wo ihnen das vor uns, „ und unseren Räthen *NB.* genügt, „ handhaben, und schirmen.

Erfolget dann aus diesen Ausdrücken, daß Schweickard von Sickingen bey dem Churfürsten, und dessen Räthen Recht zu geben, und zu nehmen sich verbunden habe? Und ist nicht vielmehr daraus ganz deutlich zu entnehmen, daß durch die Worte: wo ihme das vor uns, und unseren Räthen genügt, demselben hierunter die Wahl ausdrücklich belassen worden? Nemlich die ihm im Contract versprochene Gewährschaft entweder vor den Räthen der hohen Herren Contrahenten, oder aber, im Fall ihm das nicht

nicht genügt, durch den sonstigen Weg Rechtens gehörigen Orts zu suchen.

Die andere Stelle des Contracts ist folgende:

" Der benannt Schweicker und sin
" obbeschrieben Erben sollen, und mö-
" gen sich auch aus obgemeldtem
" Schloß, und Thal gegen männiglich
" zu sinen, oder ihren Nöthen, oder
" Geschäften behelfen, doch, daß er
" der Sach, darum er sich daraus
" gebrauchen, oder behelfen wollt,
" zuvor, und ehe er icht fürnehme,
" Rechts begnüge vor uns, und un-
" seren Räthen, alles ohne Gefährde.

Es erfolget aber daraus ebenfalls noch lange nicht, was dem Herrn Verfasser daraus zu schließen gefällig gewesen, denn demselben kann nicht unbekannt seyn, wie gemein zu selbigen Zeiten, wo ein beständiger dauerhafter Landfrieden im deutschen Reich noch nicht errichtet, weder auch das kaiserl. Cammergericht bestellet ware, Befehdungen im Reich gewesen seyen, womit nun Schweickard von Sickingen aus dem ihm übertragenen festen Schloß Ebernburg seine Nachbaren nicht feindlich befehden möchte, so ist gar fürsichtig dabey ausbedungen worden, daß derselbe, ehe und bevor er dergleichen etwas zu unternehmen befugt seyn sollte, vorhero vor den hohen Herren Mitcontrahenten, und nicht von Churpfalz alleinig, und ihren Räthen sich Rechts begnügen lassen sollte; Es waren also diese nur beyderseits beliebte Austräge, um die zur Befehdung etwa Anlaß gebende Strittigkeiten gütlich auszutragen. Dergleichen Conventional-Austräge waren zu selbigen Zeiten, wo es um die Justitzpflege im Reich allenthalben sehr übel aussahe, zwischen den benachbarten Reichsständen sehr gewöhnlich.

Es hat sich aber gleichwohlen noch niemand beyfallen lassen, hieraus eine Subjection zu folgern.

§. XVII.

Könnte also von denen von Sickingen der niederrheinischen Ritterschaft nicht verwilliget werden.

Anmerkung.

Wegen der von sickingischen Einwilligung kann dahier die Frage um da weniger aufgeworfen werden, weilen die Ritterschaft, wie in ihrer Gegendeduction allenthalben genugsam angeführet worden, ihr wohlhergebrachtes Besteuerungsrecht zu Ebernburg nicht aus der von sickingischen Bewilligung, sondern aus denen kundbaren Reichsgesetzen herleitet.

Daß die niederrheinische Ritterschaft so wenig im Jahr 1430. als 1482. bestanden haben solle, dieses ist ein sehr irriges Vorgeben; denn wenn schon damalen der unmittelbare Reichsadel noch nicht in gewisse Creise, und diese hinwieder in ihre Cantonen abgetheilet gewesen, so ware dennoch dem unerachtet der rheinische Reichsadel nicht unbekannt, derselbe ware auch dem Reich unmittelbar unterworfen, und sohin von aller reichsständischen Subjection befreyet.

Die Reichsstände selbsten waren zu solcher Zeit noch nicht in gewisse Creise abgetheilet; nachdem aber unter der Regierung Kaisers Maximilian des Erstern das gesammte Reich in solche Creise abgetheilet, und hernach in dem Reichsabschiede de 1512, und 1542 die Besteuerung der Unterthanen zu Behuf der Reichs- und Creissteuern aufgekommen, so hat der unmittelbare Reichsadel in Franken, Schwaben, und am Rheinstrom diesem Beyspiel nachzuahmen angefangen, und sich demnach in drey Hauptcreise, und diese hinwieder in gewisse Cantonen abgetheilet.

§. XVIII.

§. XVIII.

2te Anmerkung, die Herrschaft Ebernburg ist in dem sponheimischen Reichsanschlag de Ao. 1430. schon begriffen gewesen.

§. XIX.

Befindet sich noch darunter im Jahr 1467.

§. XX.

Noch Anno 1482. ist solche von diesem Anschlag nicht eximirt worden, folglich ist der reichsritterschaftliche Steuerbezug auch aus diesem Grunde unrechtmäßig.

Anmerkung.

Aus allem dem, so der Herr Verfasser in diesem, und denen nächst vorhergehenden beyden §§. weitläuftiger angeführet hat, ist so viel zu entnehmen, daß derselbe die von ihm angezogene Reichsanschläge vom Jahr 1430 (ist aber 1431) wie aus der letztern von senckenbergischen Collection der Reichsabschiede Tom. II. pag. 137. zu ersehen, sodann vom Jahr 1467 für ordentliche und beständige Reichsmatrikel ansehen, und daraus die vermeynte Folgen ziehen will, daß gleichwie zu selbiger Zeit die Grafschaft Sponheim schon in der Reichsmatrikel gestanden, zu dieser aber die Herrschaft Ebernburg damals noch gehöret hatte, ohne daß dieselbe hiernächst jemals namentlich daraus eximiret worden, so seye Ebernburg zugleich mit der Grafschaft Sponheim beständig in der Reichsmatrikel geblieben, und habe somit in die hiernächstige reichsritterschaftliche Matrikel nicht eingezogen werden mögen, und da solches dennoch de facto geschehen, so seye die ritterschaftliche Besteuerung ganz unrechtmäßg.

Man bemerket aber hiergegen, daß diesen beyden Reichsanschlägen eben so wenig, als andern, so in dem 15ten Seculo nach Anzeige der obenangezogenen Sammlung der Reichsabschiede vorgenommen worden, der Nahm einer förmlichen Reichsmatrikel um da weniger beygeleget werden möge, als selbige keinen gewissen Geldbeytrag,

 son-

sondern nur allein die Leistung der damals annoch gewöhnlichen Militardiensten in natura zum Gegenstand gehabt haben, das Reich ware zu selbiger Zeit auch, wie hiernächst auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 geschehen, in seine Creise noch nicht abgetheilet, der Miles perpetuus nicht eingeführet, weder auch zu Unterhaltung des kaiserl. Cammergerichts, und des damaligen Reichsregiments ein gewisser und beständiger Fundus festgestellet.

Es ware also vorhin im Reich noch kein beständiger jährlicher Anschlag eingeführet, sondern wenn kaiserl. Majestat bey gewissen Ereignissen der Hilfe des Reichs vonnöthen gehabt, so haben sie, wie Anno 1431 wegen des Kriegs gegen die Hußiten, Anno 1467 aber, um dem Königreich Hungarn gegen die Türken beyzustehen, geschehen ist, die Reichsstände auf einen Reichstag zusammen beschrieben, allwo dann, sobald die Reichshilfe verwilliget worden, die Stände den Anschlag, wie viel nemlich jeder an Mann zu Roß, und zu Fuß zu stellen habe, unter sich selbst gemacht, und dabey mehrmalen ein Stand vor dem andern eine vorzügliche Devotion für den Kaiser an Tag geleget; es ist auch bey diesen jeweiligen Reichsanschlägen eine Rucksicht auf die Nähe, und Entlegenheit der Stände genommen worden, wie dieses alles aus den Reichsabschieden vom Jahr 1431 und 1467 selbsten, sodann aus

Lehemans speyerischen Chronick *Lib. 7. Cap. 80.*

des mehrern zu entnehmen ist.

Diese beyde einsweilige Reichsanschläge stimmen auch so wenig in den contribuirenden reichsständischen Personen, und Ländern, als in der Anschlagsproportion miteinander überein, indem in dem einen mehrere Reichsstände, Städte und Klöster angezogen, so aber in der andern gänzlich

lich ausgelassen, und die auch nunmehro in der hiernächstigen förmlichen Matrikel gar nicht mehr anzutreffen sind, sonderheitlich befinden sich auch die Vögte von Hunolstein darinnen, welche jedoch jederzeit zum unmittelbaren Adel am Rheinstrom gehörig gewesen, und bis auf den heutigen Tag bekanntlich noch darzu gehören, wie dieses alles ein jeder, so obgedachte beyde Anschläge mit Bedachtsamkeit zu übersehen die Mühe nehmen will, sogleich befinden wird.

Es kann sohin keiner von solchen vorhinigen Interimsanschlägen für eine ordentliche Reichsmatrikel angesehen werden, und man kennet bekanntlich im Reich keine andere, als jene, so im Jahre 1521 zu Worms errichtet, auch hiernächst durch die Reichs-Abschiede vom Jahr 1576 §. 99. und 1594. §. 120. weiters bestätiget worden ist. Die Ausdrücke des §. 99. in ermeldtem Reichsabschied von 1576 sind folgende:

„ Wann auch zu Frankfurt das
„ Dubium erwecket worden, welche
„ Reichsmatrikel vor Augen zu ha-
„ ben, darauf man sich im Voti-
„ ren und Erkennen fundiren sollte;
„ weil dann unverborgen, daß die
„ Matrikel im Jahr der mindern
„ Zahl zwanzig ein, mit Rath
„ und Bewilligung gemeiner
„ Ständen aufgericht, für un-
„ ser, und des heiligen Reichs
„ gerechte und gewisse Matrikel
„ zu halten, davon auch in unsern,
„ und des Reichs Abschieden ꝛc. ꝛc.
„ So setzen, und erklären wir,
„ daß derselben Matrikel im Voti-
„ ren, und Erkennen, zu folgen,
„ und alle, und jede Stände da-
„ rinn begreifen, bey denselben
„ Anschlagen zu belassen ꝛc. ꝛc.

Vid. Andler *in Corpore Constitut. Imper. Tom.* 2. *verbo* Matricula. Henniges *in medit. ad Capit. Josephi I. art.* 12. *pag.* 120. *Lit. N.*

Es fällt dahero dasjenige von selbsten hinweg, so der Herr Verfasser hieraus hat folgern wollen, hingegen aber bleibet der Satz ganz richtig, daß der dermalige Besteuerungsfuß im Reich nach obgedachter wormsischen Matrikel vom Jahr 1521 abgemessen werden müsse;

So wenig nun einem Creis dasjenige entzogen werden kann, so demselben durch besagte beständige Reichsmatrikel einmal zugetheilet ist, und eben so, wie kaiserl. Majestät durch die Reichsgesetze, sonderheitlich durch die Wahl-Capitulation Art. 12. §. 1. darzu verbunden sind, die denen Reichscreisen von Alters einverleibte Stände, und Lande darvon nicht abziehen zu lassen, eben so wenig kann auch der Reichsritterschaft dasjenige entrissen werden, so derselben damals übrig gelassen, und zur ritterschaftl. Matrikel gezogen worden; und eben in gleicher Maaß sind kaiserl. Majestät darzu ermächtiget die der reichsgesetzlichen Wohlthaten unwidersprechlich mittheilhafte Rittercreise, und Cantonen bey ihren in Gemäßheit der Reichsabschieden de Anno 1512. & 1542 errichteten Matrikeln zu handhaben und zu schützen; Höchste und hohe Reichsstände haben ja in dem Project Capit. perpetuæ Art. 11. kaiserl. Majestät dahin verbinden wollen, daß die heimfallende Reichslehen in den Creismatrikeln, worinn sie gewesen, verbleiben sollen: was sie also in Ansehung der heimfallenden Reichslehen, als billich und recht selbst prätendiren, ein solches werden sie auch in Ansehung der den ritterschaftlichen Matrikeln einverleibten reichsständischen Lehen für unbillich und unrecht nicht ansehen mögen.

Mit denen vor Errichtung der Reichsmatrikel verpfändeten, und hiernächst wieder eingelösten Territoriis, kann es ob plenissimam paritatem rationis ebenfalls keine andere Bewand-

same haben, wie solches in denen, in Sachen des Hochstifts Fulda contra Sachsen-Weimar, und Eysenach puncto reluitionis des Amts Fischberg pro & contra gedruckten Schriften, sonderheitlich aber denen in Comitiis unterm 5ten August 1751 ad Dictaturam gekommenen unumstößlichen Gegen-Beweisgründen der Länge nach ausgeführet ist.

Im übrigen hat die Ritterschaft den Beweis, wie daß nemlich Ebernburg aus dem sponheimischen Matrikularanschlag eximiret worden, zu führen, um so weniger nöthig, als der Herr Verfasser zu erproben niemals im Stande seyn wird, daß vor dem Jahr 1521 eine förmliche, und von gesammtem Reich zur beständigen Richtschnur angenommene Matrikel jemals errichtet gewesen.

Daß aber auch bey Aufrichtung dieser Matrikel die Herrschaft Ebernburg sowohl, als auch mehr andere, denen vom Herrn Verfassern so hoch erhobenen Hausverträgen zuwider schon vorhin davon veräußerte sehr ansehnliche Stücke in dem sponheimischen Anschlag nicht mitgekommen sey, hieran kann mit gesunder Vernunft um daweniger gezweifelt werden, je leichter ein jeder begreifen wird, daß die damalige hochfürstl. Herren Besitzere der Grafschaft Sponheim jene ansehnliche Stücke, so schon lange Zeit vorhin davon veräußert gewesen, sich zum Belast in Anschlag bringen zu lassen, ganz sicher nicht gestattet haben werden. Man glaubet dahero, ein jedes durch Vorurtheilen nicht eingenommenes Gemüth hierdurch genugsam überzeuget zu haben, wie wenig der dießfallsige von dem Herrn Verfassern dermalen ganz neuerlich vorgebrachte, und so künstlich ausgeschmückte Scheingrund in der That zu bedeuten hat.

§. XXI. XXII. & XXIII.

3tens der Ablösungsvergleich vom 19ten Junii 1750 ist durch keine Gewalt erzwungen.

Anmerkung.

Der Ritterschaft ist von denen angeblichen Tractaten nichts bekannt, wie es aber damit zugegangen, auch wie der angebliche Vergleich dem abgelebten Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen abgeschrecket worden, ein solches ist in obgedachter von sickingischen Gegendeduction a §. 48 bis 69 umständlich angeführt.

§. XXIV. & XXV.

Churpfalz hat von solchem Tage die Herrschaft ruhig besessen, die ritterschaftliche Steuern hörten, also ipso jure auf.

Anmerkung.

Wegen des angeblichen churpfälzischen Besitzes, so weit solcher gegen die Familie von Sickingen angeführet wird, ist in gleich vorhin gedachter Deduction das Behörige schon ausgeführet worden.

An Seiten der Ritterschaft aber ist solche, als eine offenbare Vergewaltigung, so bald man nur die Nachricht davon erhalten gehabt, sofort widersprochen, folglich auch der bis dahin notorie wohl hergebrachte Possessionsstand deßwegen niemals verlassen worden, wie ein solches in der ritterschaftlichen documentirten Gegenanzeige §. 44. & 45. des mehrern ausgeführet, auch ferners in denen hiernächstigen §. 58. bis 63. inclusive sattsam demonstriret ist, daß die ritterschaftliche Steuern zu Ebernburg ipso jure nicht aufgehöret haben.

§. XXVI.

Klage der Ritterschaft, worauf das erste Reichshofraths-Conclusum ergehet am 30ten April 1759.

Anmerkung.

Obgleich das reichshofräthliche Conclusum erst am 30ten April 1759 ergangen, so ware dennoch die ritterschaftliche Klage schon den 26ten Sept. des vorhergegangenen Jahrs 1758 übergeben worden, somit ergiebt sich daraus ganz klar, daß dieselbe keine

neun,

neun, sondern nur acht Jahr mit ihrer förmlichen Klage bey hochgedachtem Reichshofrath angestanden hat.

Die Veranlassung, warum so lang damit zugewartet worden, ist aus denen Beylagen der ritterschaftlichen documentirten Gegenanzeige genugsam zu ersehen, und wird deßwegen hierunter in der Anmerkung ad §. 43. das weitere noch vorkommen.

Uebrigens werden die vom Herrn Verfassern dargegen summarie allhier eingeführte vier Beschwerden, wie sie in denen nachfolgenden §§. weitläuftiger deducirt werden wollen, auch hinwieder an gehörigen Orten ihre Abfertigung erhalten.

§. XXVII. & XXVIII.

Die diesseits hierbey angezeigte Beschwerden bestehen noch:

Nemlich 1. die Uebergehung des Defectus juris agendi tertiorum.

Anmerkung.

Die angegebene Beschwerden sind unerfindlich, auch kann der Defectus juris agendi tertiorum dahier mit rechtlichem Grund nicht eintreten.

§. XXIX.

Worinn solcher Defectus eigentlich bestehe?

Anmerkung.

Die von oftgemeldtem Freyherrn von Sickingen angeblich abgetretene Rechte zu Ebernburg, und die ritterschaftliche Collectation daselbsten machen nach des Herrn Verfassers selbst eigenem Vorgeben zwey ganz unterschiedene Gegenstände aus, somit ist der von selbigem dahier gemachte Schluß:

" Der Freyherr von Sickingen hat „ wegen der Collectation gegen Churpfalz nicht klagen können, ergo „ auch die Ritterschaft nicht, „ ganz irrig, allermaßen solche Collectation nicht denen einzeln reichsritterschaftlichen Mitgliedern, sondern denen Ritter-Directoriis in Gemäßheit des Reichsabschieds de Anno 1542. zukommt.

§. XXX.

Die Bitte der Reichsritterschaft pro restitutione omnium in statum pristinum ware eben so unbefugt, als das reichshofräthliche Erkänntniß incompetent.

Anmerkung.

Den ritterschaftlichen Collectations-Rechten sind das Jus sequelæ, armorum, Musterung, und Einquartierung bekanntlich annex, und da eines mit dem andern der Reichsritterschaft durch eine unerlaubte Selbsthilfe via facti hat entrissen werden wollen, so ware die ritterschaftliche Bitte pro restitutione omnium in statum pristinum so befugt, als die hierauf ergangene Verordnung ganz gerecht und competent, somit ist es nur eine bloße ganz ungegründete Einbildung des Herrn Verfassers, daß hierdurch die Restitution des Freyherrn von Sickingen zugleich mitnachgesucht und erkennt, auch dardurch auf den Defectum juris agendi tertiorum keine Achtung genommen worden seyn solle, denn der Freyherr von Sickingen ist ja selbsten von der Ritterschaft mitverklagt worden, folglich ist ja daraus ganz offenbar, daß diese im Nahmen desselben Klage zu führen niemals gedacht hat.

§. XXXI. & XXXII.

1ste Anmerkung von den kaiserlichen, und reichsritterschaftlichen Collectationsrechten in denen reichsständischen eigenthumlichen Gütern.

Die darauf gerichtete Reichshofraths-Principia sind bereits vorlängst vom gesammten Reich vor gemeinbeschwerlich erachtet worden.

Anmerkung.

So wenig auch der allergeringste Reichsstand zu erleiden schuldig ist, daß sich ein- oder mehrere seiner Unterthanen einer fremden Gerichtbarkeit unterwerfen, eben so wenig, und noch viel weniger kann kaiserl. Majestät, als des Reichs allerhöchstem Oberhaupt benommen werden, die über den unmittelbaren Reichsadel Höchst-Ihro, und dem Reich allein zustehende

Jurisdiction durch Reichs-Satzungsmäßige Mittel und Wege aufrecht zu halten, folglich auch die dargegen unternehmende Handlungen, entweder ex officio, oder ad implorationem Fiscalis Cæsarei, als reichssatzungswidrig aufzuheben; Der Freyherr Carl Ferdinand von Sickingen hat auch den in obgedachtem Concluso vom 30ten April 1750 enthaltenen Verweis in voller Maaß verdienet, indem er durch die ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Herren Agnaten unternommene so schändliche heimliche Unterhandlungen sich sein eigenes Unglück auf den Hals gezogen, und zu denen daraus wider die Ritterschaft weiters entstandenen Zudringlichkeiten den ersten Anlaß gegeben hat.

Die Anwendung der dahin abzweckenden Principiorum kann dahero gesammten höchsten und hohen Reichständen, als gemeinschädlich, um daweniger vorkommen, als solche aus denen sowohl im göttlich- als natürlichen Recht festgestellten Sätzen: Suum cuique; &: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, ihren Grund haben, wohingegen die vom Herrn Verfassern geäußerte neue Grundsätze für gemeinschädlich um da mehr angesehen werden müssen, als solche den eigenthätigen Vergewaltigungen, und mit seibigen die Erschütterung der ganzen Reichs-Grundverfassung gleichsam Thor und Fenster öffnen.

So viel aber übrigens das so oft wiederholte Reichsgutachten de Anno 1704 anbelangt, so ist bereits hieroben ad §. 4, sodann in der ritterschaftlichen Gegendeduction §§. 67. 68. 69. sattsam gezeiget worden, daß solches wegen nicht erfolgter kaiserl. Ratification bey untergebener Sache gar keine Anwendung finde; Es ist auch überdas in der vertheidigten ritterschaftlichen Freyheit part. I. pag. 1012. & part. II. pag. 189. & 191 dieserhalben bereits im Jahr 1750 & 1752 in facie totius

§. XXXIII.

2te Anmerkung. Die Aufmahnung des von Sickingen zur Contravention gegen den Vertrag vom Jahr 1750. ware gesetzwidrig, und also auch gemeinbeschwerlich.

§. XXXIV. & XXXV.

Die zweyte allgemeine Beschwerde wegen überschrittener ersterer Austregalinstanz wird in dem Pro Memoria angefochten.

Imperii das Nöthige allschon gründlich ausgeführet worden.

Anmerkung.

Der Freyherr von Sickingen ist zum Klagen keineswegs aufgemahnet worden, sondern derselbe ware nicht der klagende, sondern mitbeklagte Theil, hat eben deßwegen den von ihme wohlverdienten Verweis, auch mit diesem den ganz gerechten Befehl erhalten, sich, und seine Unterthanen keiner andern, als der kaiserl. allerhöchsten Jurisdiction zu unterwerfen.

Hierzu ware kaiserl. Reichshofrath um da mehr befugt, als schon hieroben ad §. 16. angezeiget worden, daß der Uebertrags-Contract vom Jahr 1482 erstern der churpfälzischen Jurisdiction im mindesten nicht unterworfen gehabt.

Höchstgedachter Reichshofrath ist, wie in der ritterschaftlichen Gegendeduction §. 56. & 57 des mehrern gezeigt worden, für die Aufrechthaltung der kaiserl. allerhöchsten Gerechtsamen zu wachen allerdings verpflichtet, und wenn er hierunter seine Amtsobliegenheit verrichtet, so wird ein wahrer Patriot solches für gemeinbeschwerlich niemals ansehen können; Für einen solchen wahren Patrioten wird aber niemand den anderseitigen Hrn. Verfasser bekennen mögen, welcher nur dahin beflissen zu seyn scheinet, dem allerhöchsten Reichsoberhaupt seine Gerechtsame zu bestreiten.

Anmerkung.

Die zweyte angegebene allgemeine Beschwerde ist eben so wenig, als die vorherige erfindlich, auch wie diese bis dahin nicht erwiesen: Die erstere Austregalinstanz konnte bey vorliegender Sache ohnehin um da weniger Platz

finden,

finden, als der Freyherr von Sickingen, und seine die ritterschaftliche Steuern verweichernde Unterthanen von der Reichs-Ritterschaft zugleich mitverklagt worden; es ware also die reichshofräthliche Jurisdiction nach Vorschrift des Deputations-Abschieds de Anno 1600. §. 23 nicht allein deßwegen, sondern auch, weilen die churpfälzische Regierung, und das Oberamt Creutznach ebenfalls mitbeklagt wordẽ, ob continentiam causæ unwidersprechlich gegründet, nicht zu geschweigen, daß wegen des bey Aufrechthaltung der ritterschaftlichen Steuer-Befugnissen ganz offenbar miteintretenden kaiserl. allerhöchsten Interesse die Actio Fiscalis Statt fande, bey welcher aber die Austräge ebenfalls aufhören.

Wenn demnach die in dem von dem Herrn Verfassern so stark angefochtenen Pro Memoria angeführte Gründe, wordurch ganz klar angewiesen worden, daß bey einer gewaltsamen Turbation die erste Austregalinstanz keinen Platz finde, in dessen Augen so seichte sind, daß solche nur anzuführen, schon die Stelle einer Widerlegung vertrete, so glaubt man mit weit besserm Grund solches einwenden und sagen zu dörfen, daß die darauf gegebene Antwort so seichte und übel gerathen sey, daß solche nur anzuführen eine genugsame Rechtfertigung des reichshofräthlichen Verfahrens ist.

§. XXXVI.

Die Reichsritterschaft bezoge die Steuern in der Herrschaft Ebernburg.

Anmerkung.

Den ohnehin ganz offenkündigen Bezug der Ritteranlagen in der Herrschaft Ebernburg hat man der Ritterschaft niemals widersprechen dörfen, ob aber der Herr Verfasser solchen für recht- oder unrechtmäßig halten will, darauf kame es bey dem an Seiten der Ritterschaft ergriffenen Possessorio gar nicht an, denn jeder Besitz wird nach kundbaren Rechten so lang für rechtmäßig geachtet, und

und muß somit in so lang durch das richterliche Amt aufrecht gehalten werden, bis dahin dessen Unrechtmäßigkeit behörend erwiesen ist; und ist der Possessor in regula nicht verbunden, den Ursprung und die Rechtmäßigkeit seines Besitzes anzuweisen; cum possessio relevet ab onere probandi.

Was demnach der Herr Verfasser aus des seel. Herrn Assessoris von Ludolph Observationibus forensibus so weitläuftig dahier angeführet hat, findet bey untergebener Sache gar keine Anwendung.

Man will nicht einmal berühren, daß gegen diese Observation, wenn selbige so schlechthin nach dem Buchstaben genommen werden will, sehr vieles zu erinnern, besonders aber gar leicht anzuweisen wäre, daß dieser berühmte Scribent an andern Stellen, signanter in dem Systemate Juris Camer. Sect. 1. §. 10. N. 45. & 46. & N. 48. circa finem, & ibi in verbis:

> Centrum Petiti esse factum non justificabile, licet atrocitas nondum accesserit, facile enim esse, ut nisi præcepto judicis caveatur, ad atrocitatis gradum deveniat &c. &c.

ein ganz anderes gelehret hat, auch daß er bey dem Schluße der angezogenen 397. Observat. Part. II. selbst diese bedenkliche Worte gebraucht:

> Hanc opinionem meam nemini obtrudere volo, sed aliter sentientes, rationesque validiores libenter accipere.

und dardurch genugsam zu verstehen giebt, daß diese ganze Observation nur in seinen eigenen Begriffen bestehe, die er aber als Referent in einem ganzen Judicialsenat durchzusetzen sehr wenige Hoffnung gehabt haben dörfte.

Es wäre also dieses allerdings nur eine Opinio particularis des Herrn von Ludolph, wodurch er den ganzen Mandatproceß, den er doch possessionis tuendæ causa lediglich eingeführet zu seyn selbst erachtet, in

gänz=

gänzliche Verwirrung gebracht hat, wenn er zumal an einem andern Ort, contra notoria præjudicia der irrigen Meynung ist, non adesse exemplum post decisam causam Mandati petitorium unquam institutum fuisse, und dardurch zu verstehen giebt, daß gegen die desfalls vorhandene klare Reichsgesetze in dem Mandatproceß das Possessorium allemal durch das Petitorium absorbiret, und beyde zugleich entschieden würden.

Diesen schädlichen Irrthum haben andere, und besonders der abgelebte Vicekanzler Kopp in denen bey Gelegenheit der hanauischen Succeßions-Streitigkeiten herausgekommenen Deductionen längst eingesehen, und gründlich widerleget.

Es ist auch bey dermaliger Reichs-visitation diese grundverderbliche Irrlehre von rechtschaffenen Cameralen moniret, und damit sie keinen fernern Eingang haben möge, zur Remedur patriotisch empfohlen worden.

Im Fall man aber dennoch diese Particularmeynung des von Ludolph also hingehen lassen wollte, so würde selbige gleichwohl unmöglich anders, als nur von jenem Fall verstanden werden können, wenn nemlich der Possessor eine starke præsumptionem juris gegen sich hat, auch dessen Besitz noch ganz frisch, und neu, somit von ältern Zeiten her gar nicht genugsam documentiret ist.

Keineswegs aber kann dieselbe auf solchen Fall mißdeutet werden, wenn jemand nicht allein von 20. 30. und 40. Jahren, sondern sogar von unfürdenklichen Zeiten her sich in einem ganz ruhigen Besitz befunden hat, indem offenkündigen Rechtens ist, daß dergleichen unfürdenklicher Besitz an, und für sich selbsten schon einen so kräftigen, und gültigen Titulum ausmachet, daß man einen weitern Titulum in specie anzuweisen gar nicht nöthig hat.

Possessio enim immemorialis habetur loco tituli. Idem de LUDOLPH *part. 2. observat. 198 in nota N. 8.*

Nun aber ist der ritterschaftliche Collectationsbesitz zu Ebernburg nicht von 30. 40, wie doch allenfalls schon überflüßig gewesen wäre, sondern so gar mehr als von 160. Jahren in der ritterschaftlichen Supplica pro Mandato per Catastra equestria nicht allein genugsam documentiret, auch jenseits nicht widersprochen, sondern hoc §. ausdrücklich eingestanden worden; wie mag sich dann der Herr Verfasser einfallen lassen, daß kaiserl. Reichshofrath vor Erkennung des nachgesuchten Mandati S. C. annoch einen weitern Titulum hätte erfordern sollen, zumalen, wo ja die Rechtsgesetze den kundbaren Titulum an Hand geben, woraus das reichsritterschaftliche Collectationsrecht mit dem reichsständischen in gleicher Maaß seinen Ursprung hat.

§. XXXVII.

Bloß aus der persönlichen Verbindung mit denen von Sickingen.

Anmerkung.

Nichts weniger als dieses, indem in der ritterschaftlichen Gegendeduction an mehreren Stellen klar gezeigt worden, daß selbige ihren Collectations = Bezug cum annexis der Familie von Sickingen nicht, wohl aber den Reichs = Abschieden zu verdanken hat.

§. XXXVIII.

Sobald also deren Recht aufhörte, erlosche ihr Bezug ipso Jure auch.

Anmerkung.

Wenn das Suppositum, wie gleich vorhin angemerket, grundirrig ist, so kann die daraus gezogene Folge nicht besser seyn.

Man will auf einen Augenblick nachgeben, daß der ebernburgische Uebertrag de Ao. 1482. nur eine bloße Pfandschaft in sich begreife, da aber dieselbe der Wiederlöse halber mit einer solchen Bedingniß begleitet ist,

daß deren Existenz der mit so vieler Nachkommenschaft gesegneten von sickingischen Familie vor End der Welt hoffentlich nicht zu erwarten stehet, so sieht selbige nach eigener Geständniß des Herrn Verfassers einer ewigen Veräußerung sehr ähnlich, oder besser zu sagen, sie ist vielmehr nach der Art der deutschen Pfandschaften überhaupt, und der von sickingischen ins besondere eine ewige Veräußerung.

Man darf aber nur den Uebertragsbrief genau durchlesen, so wird sich aus denen darinn enthaltenen Worten: innhaben, besitzen, nutzen, und nießen, damit thun und lassen, als mit anderen ihren eigenen Gütern in rechter Eigenschafts wisse ganz klar ergeben, daß solcher keine bloße Pfandschaft, sondern einen wahren Kauf, und Verkauf enthalte, folglich das Eigenthum von Ebernburg dem Schweickard von Sickingen in solcher Maaß übertragen gewesen, daß denen hochfürstl. Herren Verkäufern, ungeachtet der in Casum extinctæ Familiæ der Freyherren von Sickingen, bedingten Wiederlöse, niemals das mindeste Eigenthum, und noch weniger eine Possessio civilis daran übrig geblieben ist, wie dieses alles hieroben in der Anmerkung ad §. 16. des mehrern ausgeführet worden.

§. XXXIX.

Dergestalten, daß sie einige Klage weder in Petitorio, noch Possessorio gegen Sponheim hatte.

Anmerkung.

Dieser Satz, wenn die vorangeführte Gründe dargegen erwogen werden, ist von allen Seiten irrig, und findet der scheinbare Vorwand, quod resoluto Jure dantis resolvatur Jus accipientis, dahier gar keinen Platz, indem schon an mehrern Orten erinnert worden, daß die Ritterschaft ihre wohlhergebeachte

§. XXXX.

Ein Mandat könnte also wegen ermangelnden eigentlichen Besitzes der Reichsritterschaft gegen Churpfalz nicht statt finden.

Collectationsbefugniß nicht von den Freyherren von Sickingen, sondern aus denen Reichsgesetzen herleite.

Anmerkung.

Der ritterschaftliche Besitz ware in der Supplica pro Mandato von mehr als anderthalb hundert Jahren her genugsam documentiret, wurde auch von dem hohen Gegentheil nicht widersprochen, warum sollte dann wegen dessen reichssatzungs- mäßiger Handhabung kein Mandatum S. C. haben erkennt werden mögen? zumalen, wenn die dargegen ganz neu aufgeworfene Frage, daß solcher Besitz durch den mit dem letztern ebernburgischen Innhabern im Jahr 1750. geschlossenen Contract ipso jure & facto erloschen seye, altissimæ indaginis, und dahero ganz unwidersprechlich ad Petitorium zu verweisen ware, und zwar an ein solches Petitorium, welches der Herr Verfasser seiner eigenen Geständniß nach für nimmer ausgehend ja selbsten erkennet hat. Videatur die ritterschaftliche documentirte Gegenanzeige §. 31. & seq.

Es ware also das erstere Requisitum ad Mandatum S. C. dahier ganz offenbar vorhanden.

§. XXXXI. & XXXXII.

Aber auch wegen ermangelnder gewaltthätiger Entsetzung konnte kein Mandat erkennt werden;

In schlechten Entsetzungsfällen aber haben die Reichsgesetze die Austräge geordnet.

Anmerkung.

Die Gewaltthätigkeit hat bey der der Reichsritterschaft widerfahrnen reichssatzungswidrigen Störung in keine Wege ermangelt, denn nebst dem, daß offenkündigen Rechtens ist, quod vim facere dicatur, qui non sinit possessorem re sua pro arbitrio uti.

L. vim facit 11. ff. de vi & vi armata.

auch

auch nebst dem, daß der zu jenseitigem Behuf gleich hieroben ad §. 36 angezogener

de LUDOLPH *in system. jur. Camer. sect. 1. §. 10. n. 48. circa finem*

ausdrücklich gelehret hat, daß zu Erkennung eines Mandati S. C. eine schon wirklich obhandene Atrocitas facti nicht erforderlich, sondern, daß zu diesem Ende schon genug sey, quod talis atrocitas nisi præcepto judicis caveatur, timenda sit.

Wird dann wohl jemand dieses von einer offenbaren Gewaltthätigkeit entschuldigen mögen, wenn der zu Einforderung der Rittersteuern auf Ebernburg abgeschickte ritterschaftliche Bediente nicht nur schlechterdings abgewiesen, sondern sogar beym Kopf ergriffen, in ein schimpfliches Gefängniß, wo man sonsten Malefizpersonen zu verwahren pfleget, hingeworfen, und darinnen drey Wochen lang aufbehalten worden.

Wenn dieses nach der Idée des Hrn. Verfassers nur eine schlechte, nicht viel auf sich habende Störung seyn sollte, wie würde es dann dem ergehen, der das Unglück haben sollte, unter dessen gewaltthätige Störungen zu fallen?

Es liegt also hierdurch ganz offenbar am Tag, daß allhier von einer schlechten ungewaltthätigen Entsetzung keine Frage seyn kann.

Man will aber dennoch nur auf einen Augenblick gratis voraus setzen, daß dabey weiter nichts, als ein Spolium simplex vorgegangen seyn solle, würde dann deswegen propter factum omni jure prohibitum das auf solchem Fall in alle Wege Statt findendes Mandatum S. C. nicht haben erkennt werden mögen? Ein solches wird wohl niemand anderer, als welcher die jüngere Reichsgesetze, und den darauf gegründeten ganz offenkündigen Praxin der Reichsgerichte ganz geflissentlich ignoriren will, zu behaupten sich getrauen.

 Man

Man läßt seines Orts hingestellt seyn, daß durch die ältere Cammer-Gerichtsordnung von Anno 1555 die Causæ simplicis spolii an die Austräge annoch hinverwiesen gewesen.

Dieses aber hat sich durch die nachhero aufgekommene General-Constitution de Mandatis auf die bekannte vier Fälle, sofort von selbsten verändert: denn nach derselben ist ein jedes Factum nullo jure justificabile, und bey welchem nach Anleitung gemeiner Rechten a præcepto angefangen werden mag, zu Erkennung eines Mandati S. C. genugsam qualificiret.

Wer ist aber in Jure Civili, & Canonico so wenig bewandert, dem nicht bekannt ist, daß bey einem Spolio inter privatos, wo keine landsfriedbrüchige Gewalt unterzulaufen pfleget, ex regula, quod spoliatus ante omnia restituendus, & quod nemini sibi ipsi jus dicere liceat, a præcepto gar wohl angefangen werden mögen.

Die Historiam legislationis des bey den Reichsgerichten eingeführten Mandatproceßes hat der in der Reichspraxi wohl erfahrne Herr Professor PÜTTER in Introductione in rem Judiciar. Imperii *Lib. 2. Cap. 4. §. 257. usque ad §. 278.* vor allen anderen sehr gründlich beschrieben, und daraus seine vorgetragene Lehrsätze wohl behauptet.

In dem §. 268. drücket er sich hierüber in nachfolgende Worte aus:

„ Sigillatim nempe, quod attinet ad facti vias, eas quomodocunque ad evitandas semper omni jure Judex Mandata S. C. decernit, siquidem nunquam eas exceptione defendi posse, facile prævidet, quapropter nil interest, utrum de præteritis factis agatur, an de futuris tantum, & imminentibus, solum id necesse est, ut sciat Judex actorem possidere seu *possedisse*, & reum via facti eundem, aut

jam

„ jam turbaſſe, aut turbationem
„ minari, ſive in pignoratione,
„ arreſto, ſive quacunque alia
„ turbatione conſiſtat.

Gleich darauf in dem §. 276. äußert ſich dieſer Author ad quæſtionem præpoſitam in ſpecie noch ferner ganz deutlich dahin:

„ Pariter in cauſis ſimplicis ſpolii
„ admitti quidem poteſt cognitio
„ auſtregalis, quatenus ex mente
„ O. C. 1548 ſive 1555 agitur.
„ Id quod e. g. adhucdum contin-
„ git, ſi forte probationibus,
„ quæ ad viam mandati requirun-
„ tur, caruerit ſpoliatus, quando
„ quidem vero ex noviore jure
„ etiam ſimplicis ſpolii cauſæ ad
„ Mandatum S. C. qualificari que-
„ unt, certe actori hæc via præ-
„ cludi nequit. *Atque ſic & in*
„ *ſimplicis ſpolii cauſis quatenus ad*
„ *Mandatum S. C. agitur, omnino*
„ *fundata eſt ſummorum tribunalium*
„ *jurisdictio.*

Et in Nota I. ad hunc §. 276:

„ Nondum quidem exſcindi po-
„ tuit ille titulus ex O. C. nempe,
„ quo in ſpolio ſimplici auſtregas
„ adhuc obtinere anno 1548. ſtatu-
„ tum erat) *attamen revera ei dero-*
„ *gatur jure noviore, quatenus huic*
„ *obſtat, ſaltem non impedit, quo-*
„ *minus actor prætereat illam ex iſto*
„ *titulo agendi viam, atque eligat*
„ *commodiorem ex alio.* Uti par eſt
„ ratio in omnibus aliis conſtitu-
„ tionibus pacis publicæ, pigno-
„ rationum &c. ad quas ſæpe *cauſa*
„ *qualificari poſſet, ſed lubentius non*
„ *accedunt partes, quæ plerumque*
„ *ſimplicem Mandati viam præferunt.*

Dieſe gleich angezogene Lehre wird durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß Art. 7. §. 7 vollkommen beſtätiget, wo es heißt:

„ Nulli omnino Statuum Imperii
„ liceat jus ſuum vi, vel armis
„ proſequi.

 Der

Der Friedensschluß saget nicht vi & armis, sondern nur allein *vel* armis, die Particula *vel* ist ein Verbum disjunctivum, folglich wird dahier alle unerlaubte Gewalt und Selbsthilfe, sie mag mit gewaffneter Hand, oder ohne dieselbe ausgeübt werden, ein für allemal in gleicher Maaß verbothen, und welcher demnach einen Schwächern, der Gewalt mit Gewalt abzukehren nicht im Stande ist, aus seinem wohlhergebrachten Besitze, wenn schon keine landfriedbrüchige gewafnete Gewalt darzu gebrauchet wird, durch seine Uebermacht zu verdringen sucht, der machet sich allemal eines solchen Facti schuldig, welches sowohl in diesem pragmatischen Reichsgesetz, als auch in denen gemeinen Rechten allenhalben verbothen ist, mithin bleibet dieses jederzeit ganz unwidersprechlich ein Factum injustificabile & omni jure prohibitum, welches unter die bekannte vier Fälle gehöret, ad Mandatum S. C. in voller Maaß qualificirt ist, und sohin die Austregalinstanz von selbst ausschließt.

Hieraus wird nun der Herr Verfasser verhoffentlich genugsam überzeugt seyn müssen, 1mo daß die der Reichsritterschaft zu Ebernburg widerfahrne gewaltsame Störungen kein Spolium simplex, sondern ein Spolium vere qualificatum seyen, sodann

2do daß, wenn auch solche nur pro Spolio simplici angesehen werden wollten, dieselbe dennoch in Gemäßheit der jüngern Reichsgesetzen, und dem darauf gegründeten kundbaren Reichspraxi zu einem Strafgeboth ohne Anhang genugsam qualificiret gewesen, zumalen, wo hieroben in der Anmerkung ad §. 34. & 35 allschon gezeiget worden, daß in Ansehung der bey dieser Sache ganz offenbar eingetretener Continentia causæ die Austräge ohnedem kleinen Platz hätten finden können. Er

Er wird dahero auch verhoffentlich nicht ungütig aufnehmen, wenn man die Freyheit nimmt, seiner in dem vorhergehenden §. 39. gebrauchten Ausdrücken sich ebenfalls zu bedienen, und nunmehr ganz ungescheut zu sagen, daß die dem höchstpreisl. kaiserl. Reichshofrath wegen des in dieser Sache erkannten Mandati von ihme gemachte so unglimpfliche, als unanständige Vorwürfe, wie der Schatten für der aufgehenden Sonne hinweg fliehen.

§. XLIII.

Diese hätten also, nemlich die Austräge, in der vorliegenden Sache statt finden sollen.

Anmerkung.

Die Austräge konnten gar keinen Platz finden, wie gleich vorhin klar ist angezeiget worden; Daß aber die Ritterschaft schon neun ganze Jahr sich beruhiget haben solle, solches ist himmelweit geirret; man sehe nur die der ritterschaftlichen Gegendeduction sub Lit A. beygefügte Supplicam pro Mandato, und die darzu gehörige Beylagen mit einem fliegenden Auge ein, so wird sich der Ungrund dieses Vorgebens sogleich veroffenbaren.

Kaum hatte die Ritterschaft von dem, was zu Ebernburg vorgegangen war, einige obwohl noch ganz dunkle Nachricht erhalten, so hat sie zu Aufrechthaltung ihres Possessionsstandes an die ebernburger Unterthanen vermöge der bey dieser Supplic sub N. 2. 3. & 4 erfindlichen Anlagen sogleich im Jahr 1750 das Nöthige ergehen lassen, dieselbe hat nicht weniger bey Sr. churfürstl. Durchleucht zu Pfalz, wie die fernere Beylagen ad Supplicam sub N. 5. 6. 7. & 8. bezeugen, gegen die ihr widerfahrne Störungen die geziemenste Vorstellungen gethan, und damit, besonders da der bekannte Reichsschluß vom Jahr 1753 inzwischen auch ins Mittel gekommen war, bis in das Jahr 1755 fortgefahren,

auch zugleich mit dem churfürstlichen Ministre Freyherrn von Wrede deßwegen correspondiret, wie solches die
Lit. G. weitere Anlage sub Lit. G. ganz klar an Tage leget.

Im Monath Sept. selbigen Jahres gienge der churpfälzische Hof auf einige Zeit nach Düsseldorf, und hat sich daselbst länger, als anfänglich vermuthet worden, und zwar bis in den Monath May 1756 aufgehalten; Hierdurch wurde die Conferenz, die von Seiten der Ritterschaft zur reichsschlußmäßigen gütlichen Abhandlung der Sache erbethen worden, ins stecken gebracht; Zu selbiger Zeit gienge auch der damalige ritterschaftliche Syndicus, als schon mehrere Jahre vorhin vom burgundischen Creis präsentirte Assessor zum kaiserl. und Reichs = Cammergericht auf Wetzlar ab, dessen Dienstnachfolger aber hatte kaum so viel Zeit gehabt, in denen ritterschaftlichen Geschäften sich recht zu erkundigen, so brach schon der letztern sehr verderbliche Reichskrieg von allen Ecken aus, und der niederrheinische Rittercanton wurde Anno 1757 im Frühjahr durch die von allen Seiten anrückende königl. französische Trouppen, und denenselben anzuschaffen vermüßigte starke Proviant, und Fouragelieferungen in solcher Maaß allenthalben beschäftiget, daß an die Fortsetzung dieser gütlichen Unterhandlung damals nur zu gedenken unmöglich war.

Hierüber gieng der neu= angenommene Syndicus im Monath Septemb. selbigen Jahrs mit Tode ab, dessen Stelle wurde erstens im Monath November selbigen Jahrs ersetzet, und nachdem dessen Dienstnachfolgern kaum so viele Zeit gelassen worden, um sich in denen vielen ritterschaftlichen Geschäften einigermaßen umzusehen, so wurde derselbe mit denen benöthigten Beglaubigungsschreiben schon im Monath Febr. 1758 an das churfürstl. Hoflager nacher Mannheim ei=

eigends abgeschickt, um die schon mehrmalen nachgesuchte gütliche Conferenz persönlich zu sollicitiren; desselben Antrag wurde darauf aus der churfürstl. geheimen Conferenz an die nachgesetzte churfürstl. Regierung abgeschickt, um darüber zuvorderst ein unterthänigstes Gutachten ad Ser^{mum} abzustatten.

Dieses Gutachten wurde unterm Vorwand, daß ermeldte Regierung wegen den damaligen Kriegesunruhen mit andern Beschäftigungen allzusehr überhäuft wäre, von einer Woche in die andere verschoben.

Eben um solche Zeit ware es daran, daß die von kaiserl. Majestät an das westphälische Creis-Ausschreibamt ergangene allergerechteste Rescripten in Betreff gewisser Münz-Unordnungen zur Execution gebracht werden sollten: Der ritterschaftliche zu Mannheim eben anwesende neue Syndicus hatte schon vorhin, da er noch in churpfälzischen Diensten zu stehen die Gnade gehabt, von hochgedachtem Creis-Ausschreibamt als Subdelegatus zu solchem Ende den gnädigsten Auftrag erhalten.

Demselben wurde dahero von dem churpfälzischen hohen Ministerio bedeutet, daß die Vollziehung dieses Auftrags keinen weitern Aufschub erleide; Er hätte sich dahero unverzüglich nach Cölln zu begeben, wohingegen dann ihm von hochgedachtem churfürstl. Ministerio die Versicherung gegeben wurde, daß die churfürstl. gnädigste Entschließung auf das ritterschaftliche unterthänigste Ansuchen nach eingekommenem Regierungs-Bericht ihm nachgeschickt werden sollte.

In diesem Vertrauen hat derselbe demnach seine Rückreise von Mannheim angetreten, und die ihm gnädigst aufgetragene Commißion vollzogen.

Die ihm zugesagte churfürstl. gnädigste Entschließung aber bliebe aus, wordurch er dann auf ritterschaftliche

Befehle vermüßiget wurde, deßwegen bey hochgedachtem Ministerio unterm 6ten April nach Auszeige der Anlage
Lit. H. Lit. H. die geziemende Erinnerung zu thun.

Die darauf eingelangte Antwort
Lit. I. aber Lit. I. ware noch wie vorhin, daß die churfürstl. Regierung wegen der damaligen Kriegsunruhen den eingeforderten Bericht noch nicht habe erstatten können.

Man hat darauf an Seiten der Ritterschaft noch einige Wochen abgewartet, und da inzwischen die verhoffte Antwort nicht eingetroffen, durch den Syndicum unterm 28ten May laut
Lit. K. der Anlage Lit. K. die vorherige Erinnerung wiederholen lassen, diese aber bliebe nunmehro sogar ohne alle weitere Antwort, woraus dann die Ritterschaft genugsam schließen konte, daß durch eine gütliche Unterhandlung die Herstellung der Ihro widerfahrnen Beschwerden nicht mehr zu hoffen, und daß sohin kein anderes Mittel übrig bliebe, als dargegen den Reichssatzungs-mäßigen Wege Rechtens endlich einzuschlagen.

In dieser Absicht nun wurde die ritterschaftliche Supplica pro decernendo Mandato schon unterm 26. Septemb. selbigen Jahrs bey kaiserl. Reichshofrath übergeben, mithin sind es keine neun, sondern nur acht Jahr, daß die Ritterschaft die Ihro widerfahrne gewaltsame Beeinträchtigung förmlich einzuklagen, jedoch nicht ohne gegründeten Ursachen unterlassen hat.

Dieselbe hat aber dadurch den Animum possidendi niemals abgelegt, sondern ihren Possessionsstand allezeit aufrecht erhalten, besonders da die ritterschaftliche Steuerausschreibungen an die ebernburgische Unterthanen, wie solches durch den der ritterschaftlichen Gegendeduction sub Lit. B. anliegenden Extract der Collecturrechnungen genugsam documentiret ist, von Jahr zu Jahr eben so, wie

an

an die übrige zur Ritterschaft collectable Ortschaften ganz richtig abgegangen sind.

Es ist also hieraus sowohl, als aus der gleich vorhin gesetzten ganz aufrichtigen Geschichtserzählung offenbar, daß die Ritterschaft, wenn schon dieselbe in Hoffnung der Sache durch den Weg der Güte ihre Auskunft zu geben, mit der förmlichen Klage bey acht Jahr hindurch angestanden hat, um dem Reichsschluß de Anno 1753 das vollkommenste Genügen dadurch zu leisten, dennoch hierwegen, ihren Possessionsstand zu verlassen, niemals gedacht hat.

So lang sie aber den Animum possidendi noch nicht abgeleget hatte, in solang bliebe wenigstens die Possessio civilis, wenn sie schon in dem wirklichen Naturalbesitz durch eine allenthalben verbothene Selbsthilfe via facti gestöret worden, vor, wie nach bey ihr, folglich bliebe sie noch allemal befugt zu Wiederherstellung des Natural-Possessionsstandes die sowohl in gemeinen Rechten, als auch in denen Reichsgesetzen besonders vorgeschriebene Remedia possessoria zu ergreifen, wie dieses in der ritterschaftlichen Gegendeduction §. 45. durch unumstoßliche Rechtsgründe genugsam erprobet worden.

Es ist daher allerdings unbegreiflich, wie der Hr. Verfasser behaupten wolle, daß kaiserl. Reichshofrath, um willen an Seiten der Ritterschaft acht Jahre hindurch ordentlich zu klagen angestanden worden, derselben Wiederherstellung in Statum pristinum ein Mandatum S. C. zu erkennen, nicht befugt gewesen seyn solle.

Der Herr Verfasser wird sicher nicht im Stande seyn, ein einziges Reichsgesetz anzuzeigen, worinn den Reichsgerichten wegen Erkennung eines dergleichen Mandati eine gewisse Zeit sub pœna præclusi anbestimmet ist, folglich muß es dießfalls bey der Verord-

nung der römischen Gesetze, auf welche die Reichsgerichte bekanntlich mitangewiesen sind, unwidersprechlich belassen werden.

Was in denen römischen Rechten die bekannte Interdicta, & Edicta Prætoris sind, solches sind nunmehro die anstatt derselben aufgekommene Mandata cum, vel sine Clausula.

D. Assessor de CRAMER *obs. vat. forens. Part. I. Obs. 340.*
De LUDOLPH *in System. Jur. Cameral. Sect. I. §. 10. N. 42.*

Nach denen römischen Rechten aber ist das Interdictum: uti possidetis, eine Actio perpetua: Es wird also derselben durch einen bloßen achtjährigen Zeitverlauf sonderheitlich, wenn der Possessor turbatus inzwischen beständig contradiciret hat, und wenn ihn sogar ein Reichsschluß dahin anweiset, nicht gleich zu klagen, sondern erst die Güte zu versuchen, in keine Wege präscribirt.

MENOCH. *de retin. possessione Remed. 3. n. 706. & 707. & de recuper. possess. remed. 14. n. 68. & remed. 15. n. 415. & seqq.*

Quamvis enim possessio civilis, si possessor naturalem possessionem ab alio occupatam intra decennium recuperare neglexerit, derelicta esse censeatur.

So waren jedoch dahier nicht allein diese zehen Jahre noch lange nicht verflossen, sondern die Ritterschaft hat auch über dieses, wie gleich vorhin ausgeführet worden, ihren Willen und Meynung, den Besitz beyzubehalten, sonderheitlich durch die vom Jahr zu Jahr nach Ebernburg ausgeschriebene Ritteranlagen deutlich genug zu erkennen gegeben, ubi autem de animo retinendi possessionem aperte satis constat, illa nequidem per lapsum decem annorum amittitur, ex ratione, quod sine animo possessio nec acquiri nec amitti queat.

GRA-

GRATIAN. *discept. forens. Cap. 310. n. 48. & seq. & Cap. 384. n. 31. & seqq.*
POSTIUS *de manutenendo observat. 58. n. 45.*

Woraus dann sattsam zu Tage lieget, daß die acht Jahre hindurch von der Ritterschaft unterlassene Klage ihrem wohlhergebrachten Possesßionsstand in keine Wege nachtheilig, folglich auch mehrhöchstgedachter kaiserl. Reichshofrath das von ihr nachgesuchte Mandatum de non amplius turbando, & omnia in statum pristinum restituendo zu erkennen allerdings befugt gewesen ist.

§. XLIV.

Deren Uebergehung ist in vielerley Betracht gemeinbeschwerlich.

Anmerkung.

In denen Fällen, die zu einem Mandato S. C. qualificirt sind, und wo noch darzu Continentia Causæ, und andere vorangezogene Jurisdictions-Begründungen vorhanden sind, finden die Austräge keinen Platz, folglich kann auch deren Uebergehung in keinerley Betracht gemeinbeschwerlich seyn; Die Reichsgerichte sind darzu verordnet, nach dem Befund des eingeklagten Facti zu erkennen, ob das nachgesuchte Mandatum S. C. Platz finde, oder nicht? Wird nun solches cum debita causæ cognitione, wie ohne dieselbe nicht geschehen kann, einmal erkannt, so haben die Reichsgerichte alle rechtliche Vermuthung für sich, und treten somit alle diejenige Gründe ein, so in der ritterschaftlichen Gegendeduction a §. 9. ad 19 wider den unstatthaften Recurs weitläuftiger angeführet worden.

Diesem darf nur noch hinzugefügt werden, was mehrbelobter Herr Professor

PÜTTER *in dict. Tract. Lib. 2. cap. 12.* gegen den in Justizsachen gar nicht Statt findenden Comitial-Recurs

sehr gründlich geschrieben hat.

Eines aber muß man dahier annoch kürzlich anmerken, wie daß nemlich der Herr Verfasser den bekannten Spruch: Hodie mihi, cras tibi, zu berühren, gar keine Ursach gehabt hat, allermaßen die mehreste hohe Reichsstände, wenn sie solchen recht beherzigen wollen, den jenseitigen Recurs zu begünstigen gar keine Ursach haben dörften.

§. XLV. & XLVI.

Vergeblich wird sich zu dessen Ablehnung auf eine churpfälzische Eingeständniß berufen, gestalten hiervon das klare Widerspiel vor Augen liegt.

Anmerkung.

Das in dem Pro Memoria angegebene Geständniß hat seine gute Richtigkeit; in dem an kaiserl. Majestät unterm 1ten März 1760 erlassenen churpfälzischen Schreiben wird zwar die ritterschaftliche Collectationsbefugniß, und daß solche Ihr mit Gewalt entzogen worden, widersprochen, aber das Recht, oder Befugniß zu einer Sache, und der wirkliche Besitz desselben sind zwey ganz unterschiedene Gegenstände, wegen Herstellung dieses letzteren ist von der Ritterschaft allein in Possessorio geklaget worden, und diesen in der Supplica von mehr, als 150 Jahren her documentirten Besitz hat man niemals widersprechen mögen.

§. XLVII.

Sponheim ware nicht schuldig Klage zu führen, da es einen vollzogenen Vergleich und den Besitz für sich hatte.

Anmerkung.

Warum nicht? die Reichssatzungen, und vorzüglich der vom Herrn Verfasser selbst angezogene westphälische Friedensschluß geben, wie ad §. 40 dargethan, hierunter klare Ziel und Maaß.

Der vorgegebene Vergleich gieng die Ritterschaft, welche von dem transigirenden Freyherrn von Sickingen ihren Steuerbezug gar nicht herleitet, als einen Dritten, so am Vergleich kei-

keinen Theil gehabt, im mindesten nicht an, so wie nun ein zwischen andern ergangenes Urtheil einem Dritten, der von denen in Rechtsfertigung gestandenen Partheyen sein Recht nicht ableitet, gar nicht nachtheilig seyn kann, also hat es auch mit dem angeblichen Vergleich die nemliche Beschaffenheit.

§. XLVIII.

Die dritte allgemeine Beschwerde wegen nicht beobachteten Reichsschlußes vom Jahr 1753 wird durch eine Mißdeutung zu heben gesucht.

Diese aber ist weder den Worten, weder der Rationi Legis gemäß.

Anmerkung.

Da sowohl aus denen bey der ritterschaftlichen Supplica pro Mandato befindlichen Anlagen, als auch dem so hieroben ad §. 43. angemerket worden, genugsam zu Tage liegt, daß vor eingeführter Klage alle gütliche Auskunftsmittel völlig erschöpfet gewesen, so hätte man einen solchen ganz offenbar ungegründeten Vorwand von dem Herrn Verfasser wohl niemals vermuthen dörfen.

Auf der einen Seite wirft man Ihro vor, daß sie ihren Poßeßionsstand wegen nicht frühezeitig genug eingeführter Klage von selbst verlassen hätte, und auf der andern soll sie nunmehro auch gefehlt haben, daß sie noch allzufrühezeitig geklagt hat.

Unvergleichliche Sätze, welche nach der Beschaffenheit der Sache zu deren Vertheidigung sie angewendt worden, vollkommen abgemessen sind.

§. XLIX.

Letztere aus dem Gesetze ganz deutlich zu ersehen.

Nicht nur ist also die unterlassene Beobachtung, sondern nunmehr auch die Mißdeutung dieses Reichsgesetzes gemeinbeschwerlich.

Anmerkung.

Der Herr Verfasser läßt fast nichts anders, als gemeine Beschwerden von sich hören, wo sind sie aber erwiesen?

Die Gegenstände, welche den Reichsschluß de Anno 1753 veranlasset haben, sind ex Actis publicis genugsam bekannt: der hierüber ergangene Reichsschluß kann unmöglich anderst, als von strittigen und zweifelhaften Fällen verstanden werden, indem unstreitige klare Sachen nach kundbaren Rechten zum Vergleich nicht einmal einen hinlänglichen Stoff darreichen, cum transactio tantum super re dubia fieri possit.

Was ist aber in denen Reichsgesetzen klärer verordnet, als dieses, daß niemand durch allenthalben verbothene Selbsthilfe sich in eigner Sache zum Richter machen, und einen andern aus seinem a Seculis wohlhergebrachtem Besitze verdringen solle.

Dem unerachtet hat die Ritterschaft bey acht ganzer Jahr hindurch den Weg der Güte versucht, ohne daß sie hierdurch das mindeste erhalten, sondern nur Zeit und Kosten verloren hat.

Mit welchem Fug kann Ihro dann die Nichtbeobachtung ersagten Reichsschlußes vorgeworfen werden?

Wenn dergleichen willkührliche Auslegungen der Reichsgesetze Eingang finden sollten, so würde es denen Mächtigeren allemal ein leichtes seyn, Mindermächtige aus ihren Besitzungen zu verdringen, nach unternommener Vergewaltigung die deßwegen in Vorschlag kommende gütliche Unterhandlungen (wie der Ritterschaft widerfahren ist) unter allerhand Prätexten von einer Zeit zur andern abzuleinen, die inzwischen weiters vorgehende Störungen aber vor lauter Continuationes ihres angeblichen Besitzes anzugeben, und wenn es demnach endlich zur Klage kommen muß, sich auf ein Possessorium summarissimum zu berufen, und vermittels Beyhilf desselben den rechtmäßigen Besitzer endlich in ein betrübtes Petitorium einzuführen.

Es wurde also hochgedachter Reichsschluß (der gleichwohl vor die Reichsritterschaft eine Schutzwehre seyn soll) denen Uebermächtigen vielmehr die Waffen in die Hand geben, dieselbe nach und nach damit zu écrasiren, und ihre ganze Grundverfassung zu erschüttern.

Man erachtet demnach den übrigen Innhalt dieses §phi zu beantworten um da weniger nöthig zu seyn, als darinn weiter nichts, als Petitiones Principii enthalten sind, welche dasjenige, so hauptsächlich in quæstione stehet, als richtig voraussetzen wollen.

§. L.

Selbst die Verwerfung der pfalzweybrückischen, Baaden-baadisch- und Baaden-durlachischen Häusern Intervention führet eine gemeinsame Bescherde mit sich.

Anmerkung.

Wiederum eine allgemeine Beschwerde: was kann aber das gesammte Reich dardurch verlieren, wenn diese, ein bloßes Particularinteresse, nicht aber das allgemeine Reichsbeste zum Gegenstand habende Intervention verworfen werde.

Wenn alles nach den Begriffen des Herrn Verfassers gehen sollte, so würde niemals bey einigem Reichsgericht ein Urtheil ergehen können, so nach dessen ganz paradoxen und nagelneuen Principiis für das gesammte Reich nicht gemeinbeschwerlich wäre; Wer wird sich aber einfallen lassen, hieran auch nur zu gedenken? Die im Jahr 1766 erstens intervenirte hochfürstliche Häuser haben so wenig an dem angeblichen Vergleich de Anno 1750, als auch an der darauf vorgegangener ungültiger Posseßions-Ergreifung mit Theil gehabt, folglich konnten sie auch die bereits im Jahr 1763 erkannte Execution durch ihre verspatete Intervention in keine Wege behindern; nam solum is tertius, qui de possessione sua in continenti docet ex-

executionem ſententiæ in judicio poſſeſſorio latæ impedire poteſt.

ANT. FABER C. *Lib.* 7. *Tit.* 20. *def.* 37.

MEV. *part.* 7. *decis.* 371.

Von welchem leztern Fall dann auch, wenn nemlich der intervenirende Tertius ſeinen Beſitz in continenti erweiſen kann, der jenſeits angezogene Mynſingerus Cent. 2. obſ. 1 allein zu verſtehen iſt.

Die ad Cauſam hiernächſt zugetretene hochfürſtl. Häuſer haben aber an Ebernburg niemalen einigen Beſitz gehabt, und konnte ſohin das hohe Churhaus Pfalz ſelbige auch nicht in den daſelbſtigen uſurpirten Steuerbezug cum annexis beſonders nach ſchon wirklich erkannter Execution zum Nachtheil der Ritterſchaft mitaufnehmen.

§. LI. & LII.

Bewegungen der ſickingiſchen Familie wegen der Herrſchaft Ebernburg, und zwar A. Klage des Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen.

Anmerkung.

Daß die Familie von Sickingen zu klagen die größte Urſache gehabt, ein ſolches wird ſich in dem nachfolgenden bald zeigen, der Freyherr Carl Ferdinand von Sickingen iſt aber, wie oben angemerket, niemalen Kläger, ſondern nur Mitbeklagter geweſen.

§. LIII.

Auf deſſen Klage ergehet inaudita altera parte ein Reſcript vom 4. Junii 1760.

Solches iſt nichts anders als ein Machtſpruch anzuſehen.

Anmerkung.

Nach dem bey kaiſerl. Reichshofrath in Conformität der von geſammtem Reich niemals widerſprochenen Reichshofraths-Ordnung Ferdinandi Tertii tit. 6. bekanntlich eingeführten Reſcript-Proceß, wird zur Erkänntniß eines Reſcripti nicht erfordert, daß der beklagte Theil hierüber vorher vernommen werden müſſe, indem dieſes der Natur eines Reſcripti an

sich selbsten widerstrebet, genug ist es, daß dem beklagten Theil dargegen seine etwann habende rechtliche Einreden allzeit offen bleiben.

Da aber solche Exceptiones in zwey Jahren Zeit nicht eingebracht worden, so ware höchstgedachtem Reichshofrath nicht zu mißdeuten, daß derselbe die weitere Paritorias simplices, als wordurch die Hauptsache im mindesten noch nicht gekränket worden, per Conclusa vom 28. August und 7. Nov. 1761 erlassen hat; die desfalls angegebene allgemeine Beschwerde höret also von selbsten auf.

§. LIV. & LV.

Die Klage des von Sickingen ware bloß petitorisch, hätte also für die Austräge gehört.

§. LVI.

Gleichwohl sind auch dießmal übergangen worden.

§. LVII.

Der von Sickingen bedienet sich dieses Rescripts nicht, sondern setzet seines Orts dem Vergleich ferner nach.

Anmerkung.

Alles, was in denen §§. 54. 55. 56. & 57. angeführet worden, fällt dardurch von selbsten hinweg, weil der Freyherr von Sickingen, welcher niemals Kläger, sondern nur der Mitbeklagte gewesen; nachdem er auf das erstere Reichshofraths-Conclusum des eingegangenen Vergleichs halber seine Entschuldigungen vorgebracht, und wegen des dabey ihm widerfahrnen Zwangs, und desselben Cassation zugleich mitangestanden, sich dieserwegen hiernächst weiters nicht gemeldet hat, sondern sich darauf verlassen zu haben scheinet, daß sobald der ritterschaftliche Besitzstand durch kaiserl. allergerechteste Erkänntnißen hiernächst wieder hergestellet seyn wurde, die Herstellung des seinigen alsdann von selbsten nachfolgen mußte;

Ubrigens gehöret das Beneficium austregarum unwidersprechlich mit un-

unter die Exceptiones Fori declinatorias, wobey dem beklagten Theil allemal freygestellt bleibet, sich derselben zu bedienen, oder aber darauf zu verzeihen; der Richter aber ist nicht schuldig, wenn sie judicialiter nicht opponiret werden, darauf zu reflectiren, sondern da er ordinariam jurisdictionem für sich hat, so kann er so lang, bis der beklagte Theil solche durch Berufung auf die Austräge nicht decliniret, in dem angefangenen richterlichen Weg fürschreiten, und er muß sogar dafür halten, daß Beklagter durch die unterlassene declinatorische Einwendungen die Jurisdiction prorogiret habe; er giebt also dardurch nicht einmal zu einer privaten, noch viel weniger zu einer allgemeinen Beschwerde den mindesten Anlaß.

§. LVIII.

Der kaiserl. Reichshofrath erstrecket solches Rescript auf die von sickingischen Agnaten.

Anmerkung.

Wenn schon durch das kaiserl. allerhöchste Rescript vom 13ten Junii 1768 Se. churfürstl. Durchleucht an dasjenige erinnert werden, so höchst ihre auf die Paritions-Anzeige und vorgebrachte Entschuldigung des Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen bereits unterm 4ten Junii 1760 rescribiret worden, so ist es doch weit davon, daß hierdurch dieses letztere Rescript auf die von sickingische Herren Agnaten wäre extendiret, auch darauf Paritoria, und Mandata de exequendo erkannt worden.

Man darf nur ersagtes Rescript, wie es dem erstern jenseitigen Impresso N. 24 beygedrucket ist, mit gehöriger Aufmerksamkeit einsehen, so wird daraus ganz deutlich zu entnehmen seyn, daß dessen Hauptbewegungsgrund in dem bey der von sickingischen Familie obhandenen Fideicommiß, und dem in dessen Gemäßheit

nach

nach dem unterm 31ten Jänner 1768 erfolgtem Ableben mehrgedachten Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen von den übrigen Herren Agnaten schon wirklich ergriffenen Besitz anzutreffen seye.

§. LIX. & LX.

B. Die Klage der von sickingischen Agnaten erscheinet unterm 18 May 1761. Sie bitten um ein kaiserl. Protectorium, welches abgeschlagen wird.

§. LXI.

Der Abschlag ware an sich gerecht, die nun bekannt gewordene Entscheidungs-Gründe aber unzulänglich, ihre Klage ware petitorisch, und aus dieser Ursache die reichshofräthliche Jurisdiction nicht gegründet.

Anmerkung.

Was in dem 59 und 60ten §pho von Herrn Verfasser angeführt worden, dieses hat seine gute Richtigkeit; Daß aber die vom kaiserl. Reichshofrath wegen Abschlag des nachgesuchten Protectorii angeführte Entscheidungsgründe hierzu unzulänglich gewesen seyn sollen, hiervon wird sich das Gegentheil gar bald an Tag legen.

Denn erstens war die Klage derer von sickingischer Herren Agnaten nicht petitorisch, sondern dieselbe hatten nach Auszeig des dem Concluso vom 13ten Junii 1768 vorhergesetzten Reichshofraths-Protocoll pro cassatione & revocatione commissarum Turbationum, & attentatorum angestanden, sie ware deßwegen nicht petitorisch, indem sie darinn um die rechtliche Handhabung der von dem abgelebten Freyherrn von Sickingen ihnen annoch in vivis übertragenen, und coram Notario & Testibus bethätigten Possession, auch anbey um die Abschaffung der vom hohen Gegentheil dargegen vorgenommenen Gewaltthätigkeiten angestanden haben.

Diese Klage war also possessorisch, ad Rescriptum S. C. in voller Maaß qualificirt, und deßwegen an die Austräge um so weniger gehörig, als ei-

P

einestheils nach Zeugniß des ehemaligen Reichshofraths- und nunmehrigen Cammergerichts-Beysitzers Hrn. von Cramer in System. Jur. Camer. §. 682 bey Rescripten keine Austräge statt finden, anderntheils hier die reichshofräthliche Jurisdiction noch über dem ex connexitate causæ wegen der von der Ritterschaft daselbst schon angebrachten Klage gegründet wäre.

§. LXII.

Die hiebey angezogene Bedeckung deren von Sickingen durch das Rescript vom 4 Junii 1760 ist ganz rechtswidrig.

Anmerkung.

Das Rescript vom 4ten Junii 1760 ist, um willen von dem hohen Gegentheil keine Exceptiones gerichtlich vorgebracht worden, jederzeit in seinen Kräften verblieben.

Die freyherrlich-von sickingische Agnaten waren durch höchstgedachtes Rescript, wenn solches schon auf ihr Anstehen nicht ergangen gewesen, dennoch quoad effectum in so weit gedecket, daß dardurch der Vergleich de Anno 1750 in Ansehung ihrer schon für ungültig, folglich die darauf vorgegangene Besitzergreifung für unkräftig, mithin auch ihnen unnachtheilig angesehen und erkläret worden, besonders wo sie nicht Actionem rei vindicatoriam, wie der Herr Verfasser ganz irrig voraus setzet, ergriffen, sondern eines Remedii possessorii sich bedienet haben.

§. LXIII.

Gleichwohlen ist solches nach des Carl Ferdinand von Sickingen Tod auf seine Agnaten, unter dem Vorwand eines von ihnen ergriffenen Besitzes wirklich angewendet worden.

Anmerkung.

Wie weit höchstgedachtes Rescript zu Günsten deren Herren Agnaten seine Anwendung hat haben mögen, ist in der nächstvorhergehenden Anmerkung bereits angeführet worden.

§. LXIV.

§. LXIV.

Deren Besitz-Actus waren nichts anders, als Besitz-Störungen.

Anmerkung.

Man wendet den Spies um, und glaubet genugsame Ursach zu haben, dieses von der anmaßlichen Besitznehmung vom 19ten Junii 1750 mit besserem Grunde sagen zu können. Denn der Freyherr von Sickingen konnte, wenn er auch in Ernst gewollt hätte, kein weiteres Recht noch Besitz von Ebernburg einem Tertio übertragen, als er selbst daran gehabt hat; Nun aber ware derselbe, da er mit männlichen Erben nicht versehen, für seine eigne Person in particulari nichts weiter, als ein bloßer Usufructuarius davon, und hatte sohin für seine eigne Person auch weiter nichts, als die bloße Nutznießung, und den damit verknüpften Natural-besitz NB. allein, so lange er lebte, das wahre Eigenthum aber, und mit selbigem die Possessio civilis beruhete in kraft des von dem gemeinsamen Stammvater im Jahr 1570 gestifteten, und durch nachherige Familien-Verträge mehrmalen bestätigten Fideicommissi perpetui bey der gesammten von sickingischen Familie in concreto.

Folglich kann auch das hohe Churhaus Pfalz aus dem anmaßlichen Vertrag de Anno 1750 sich mit rechtlichem Bestand keine weitere Befugniß zulegen, als eben jene, so mit Absterben mehrgedachten Freyherrn von Sickingen ipso jure wieder aufgehört hat.

Hier muß nun das vom Herrn Verfasser gegen die niederrheinische Ritterschaft fast bis zum Eckel mehrmalen, jedoch ganz unschicklich wiederholte Procardicum, quod nimirum resoluto jure dantis resolvatur jus accipientis, wider den hohen Gegentheil seine völlige Anwendung um so gewisser finden, als höchstgedachtes Chur-

 haus

haus an der Herrschaft Ebernburg nach dem Jahr 1482 niemals einen weitern Besitz mehr gehabt hat, als den, welchen solches durch den der Familie von Sickingen ganz unnachtheiligen Vergleich von 1750 sich hiernächst via facti angemaßet hat.

Der Herr Verfasser hat zwar in den publicirten Druckschriften beständig behaupten wollen, daß die Possessio civilis um willen der Uebertrag de Anno 1482 eine bloße Pfandschaft gewesen, bey der hochfürstl. sponheimischen Gemeinschaft jederzeit verblieben, und somit durch den Vergleich von 1750 der bis dahin an die Familie von Sickingen ganz allein übertragen gewesene Naturalbesitz mit dem Eigenthum, und der Civil-Posseßion endlich wieder consolidirt worden.

Wenn aber hiergegen erwogen wird; 1mo daß mehrgedachter Uebertragsbrief de Anno 1482 nicht eine bloße Pfandverschreibung, sondern einen ordentlichen Verkauf cum Pacto de retrovendendo jedoch erst nach gänzlich erloschenen von sickingischen Familie in sich begreiffe, wie solches hieroben in der Anmerkung ad §. 16. bereits überzeugend dargethan worden, so ergiebt sich die weitere Folge von selbsten.

2do Daß ein nicht mehr vorhandenes Eigenthum, und Civilposseßion mit dem Naturalbesitz ob Regulam: non entis nullæ sunt Qualitates, nicht hat consolidirt werden können. Es hat also

3tio hochgedachtes Churhaus durch mehr erwähnten Vergleich aufs höchste weiter nichts, als in gewisser Maaß eine Art eines anmaßlichen Naturalbesitzes sich ausbedungen, solchen aber dem abgelebten Freyherrn von Sickingen ad dies vitæ selbsten sogleich wieder eingeräumet.

Hier setzet man nun diese kurze, jedoch ganz überzeugende Schlußrede.

Ent-

Entweder war der Freyherr von Sickingen den ihm zu Ebernburg zukommenden Naturalbesitz contra Pacta conventa & dispositionem Majorum einem andern zu übertragen, und dadurch den Pactis entgegen zu handeln befugt, oder nicht?

War derselbe hierzu befugt, so war er auch in gleicher Maaß ermächtiget, die durch mehrgedachten Vergleich ihm anvertraute Naturalpossession eben so, wie er gegen die weit ältere Familien-Pacta gethan hatte, auch diesem nichtigen, und ihm abgeschreckten Vergleich entgegen seinen HerrnStammsvettern hinwieder einzuräumen, besonders, wo er zur Erleichterung seines Gewissens darzu in alle Wege verbunden gewesen; Wäre derselbe aber gegen die vorhandene Pacta etwas zu unternehmen nicht ermächtiget, so trägt sich der Schluß von selbsten auf dem Rucken nach, daß diese Familien-Verträge den Vorzug haben müssen, also, daß er denselben zuwider ultra tempus vitæ suæ einem Dritten den gehabten Naturalbesitz nicht hat übertragen mögen.

Es bleibt daher die weitere Folge allemal ganz richtig, und unwidersprechlich, daß dem hohen Churhaus Pfalz durch mehrgedachten Vergleich niemals ein anderer Besitz übertragen worden, als welcher nach Ableben des Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen ob Regulam, quod resoluto jure dantis &c. &c. wieder aufgehöret hat.

Der höchste Gegentheil hat ja die Richtigkeit dieses Satzes selbst nicht mißkennen mögen, indem derselbe sechs Tage nach Ableben des Freyherrn von Sickingen von neuem den Besitz zu Ebernburg hat ergreifen lassen, welches allerdings überflüßig wäre, wenn man sich auf die Rechtmäßigkeit des angeblichen Besitzes

de Anno 1750. verlassen zu können geglaubet hätte.

Diese letztere Besitzergreifung aber konnte zu nichts dienen, um willen man einestheils keine Possessionem vacuam mehr vorgefunden hat, anderntheils aber, weilen dieselbe nur einen solchen Titulum zum Grunde hatte, welcher mit dem Tode des Freyherrn von Sickingen auch ipso jure & facto erloschen gewesen.

Woraus dann nunmehro sattsam zu Tage liegt, daß die Familie von Sickingen bey diesem ganzen Vorgang der störende Theil ganz sicher nicht gewesen ist.

§. LXV. & LXVI.

Solchergestalten hätten sie nicht, sondern die sponheimische Herrschaften in dem Besitz sollen geschützet werden.

Anmerkung.

Diese Familie mußte daher freylich, nicht aber die sponheimische hohe Gemeinds-Herrschaften, als welche nach dem Jahr 1482 niemals mehr einen rechtskräftigen Besitz an Ebernburg gehabt, in possessione geschützt werden.

Was gegen den Modum der von sickingischen Besitzergreifung dahier vorgebracht wird, solches sind leere durch die darüber errichtete Notarial-Urkunde schon genugsam abgefertigte Erzählungen.

Wenn schon das von dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen neuerbaute schöne Schloß zu Ebernburg in dem ihm abgenöthigten Vergleich mitabgegeben worden, so stunde jedoch solches auf einem zum Fideicommiß unstreitig gehörigen Grund: und da der Grund den Bau, nicht aber dieser jenen an sich ziehet, so waltet außer allem Zweifel, daß darinnen der Besitz auch ganz wohl hat ergriffen werden mögen.

Solchemnach nimmt man das Geständniß des Herrn Verfassers dienſamst an, daß den von sickingischen Herren Agnaten ihr ex Fideicommis-

misso erlangtes Recht durch den letzt abgelebten Freyherrn von Sickingen nicht habe vergeben werden mögen, und daß der von einem Dritten gegen allsolches Fideicommiß erlangte Besitz besagte Herren Agnaten nicht hindere, den Besitz ihres Stammguts zu ergreifen, und daß der von sickingische neuere sowohl, als deren ex pactis Familiæ continuirte ältere Besitz wider die jenseitige eigenthätige Störung durch richterliche Strafgebothe habe gedeckt und geschützt werden können. Es läßt sich aber die von dem Herrn Verfasser zu Günsten der hohen sponheimischen Gemeinds-Herrschaft unternommene Umwendung dieser ohnehin in offenkündigen Rechten gegründeten Sätzen um daweniger behaupten, als sowohl in der ritterschaftlichen Gegendeduction §. 38, als auch in der freyherrlich von sickingischen Druckschrift a §. 11 bis 26 genüglich demonstriret worden, wie wenig die angegebene sponheimische ältere Hausverträge der im Jahr 1482 an Schweickarden von Sickingen geschehenen ebernburgischen Veräußerung im Wege stehen mögen. Denn die Existenz, und die Richtigkeit des von sickingischen Fideicommissi ist an Seiten deren hohen Herren Gegentheile, so wenig bey kaiserl. Reichshofrath, als sonsten jemals widersprochen worden, somit hatten die von sickingische Herren Agnaten dieserhalben ein ganz klares Recht vor sich.

Mit dem angegebenen sponheimischen ältern Fideicommiß aber hat es gleich vorhin angeführter maßen eine ganz andere Bewandtsame, somit wäre deßwegen allemal Res altissimæ indaginis, so zum Petitorio allein hingehört.

Es ist auch hiebey der fernere Unterschied nicht außer Acht zu lassen, daß die von sickingische Herren Agnati vom letzt abgelebten Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, welcher den Vergleich de Anno 1750 gemacht ha-

ben solle, nicht, sondern a primo acquirente directe abstammen, noch dessen Erben, folglich auch seine Facta zu prästiren, in keine Wege verbunden seyen.

Ein ganz anderes aber ist es an Seiten der jetzigen sponheimischen hochfürstl. hohen Gemeinds-Herrschaften, welche in Gefolg des ihrer erstern Druckschrift N. 6. beyliegenden genealogischen Stammbaums theils in gerader Linie (wie beyde hochfürstl. Baadische Häuser) von den hohen Herren Allienanten abstammen, oder doch wenigstens insgesammt derenselben unwidersprechliche wahre Erben und Nachfolgere sind.

§. LXVII.

Und die von sickingische mit ihrer petitorischen Klage an die Austräge verwiesen werden sollen, gleichwohlen aber wird mit denen incompetenten reichshofräthlichen Verfügungen und Mandatis de exequendo fortgefahren.

Anmerkung.

Die von sickingische Herren Agnati haben in Ansehung der vor und nach dem Ableben des letzteren ebernburgischen Besitzers Carl Ferdinand von Sickingen erlangten Possesion keine petitorische Klage einzuführen nöthig gehabt.

Die Remedia possessoria kamen ihnen deswegen unwidersprechlich zu statten, und da gleich darauf eine gewaltsame Störung der andern auf dem Fuß nachgefolgt ist, so ware höchstpreisl. kaiserl. Reichshofrath nach klarer Vorschrift der Reichsgesetze dargegen (wie per Conclusum vom 13. Junii 1768. geschehen ist) ein Rescriptum inhibitorium, & respective cassatorium ac restitutorium S. C. zu erkennen allerdings befugt.

Es gehörte also diese ad Mandatum S. C. in aller Uebermaaß qualificirte Klage keineswegs vor die Austräge, besonders wo die Connexitas Causæ den von sickingischen Herren

Ag-

Agnaten hiebey noch zu statten gekommen.

Es sind auch gegen höchstgedachtes Rescriptum die sonsten gewöhnliche Exceptiones Sub- & Obreptionis nicht vorgebracht, noch weniger aber ist das Beneficium austregarum gegen selbiges vorgeschützt worden, sondern man hat mit dessen offenbarer Verachtung eine gewaltsame Störung über die andere vorgenommen, auch solche sogar in die benachbarte, der gegnerischen Gerichtbarkeit im mindesten nicht unterworfene ritterschaftliche Ortschaften erstrecket.

Wer wird dann höchstgedachtem Reichshofrath mißdeuten können, daß derselbe nach mehrmalen ex Officio verstatteten Paritions-Fristen endlich auch zum Besten der von sickingischen Familie das gebethene Mandatum de exequendo erkannt hat.

Daß aber die dießfallsige Executions-Commißion des Herrn Bischofes zu Bamberg und Würzburg hochfürstl. Gnaden, als ausschreibenden Fürsten des fränkischen Creises mitaufgetragen worden, solches, und daß höchstdieselbe an die von sickingische Familie verschwägert sind, kann dem hohen Gegentheil um daweniger zur gegründeten Beschwerde gereichen, weil höchstdenenselben hierdurch keine Erkänntniß in der Hauptsache, sondern als Creiß-ausschreibendem Fürsten des fränkischen Creises bloßhin der Executions-Vollzug mitaufgetragen worden.

Zudem war ja diese Executions-Commißion auf alleiniges Anstehen der niederrheinischen Ritterschaft unterm 20ten Febr. 1766, da von der Klage der von sickingischen Agnaten noch keine Frage war, bereits erkannt worden, folglich hat dieselbe auch hiernächst ob notoriam connexitatem causæ um da befugter auf die Abstellung der von sickingischen Beschwerden extendirt werden mögen.

§. LXVIII.

Churpfalz und Baaden-Durlach setzten indessen den sponheimischen Besitz rechtlich fort.

§. LXIX.

Und erwarteten zuforderst die Entscheidung der allgemeinen und besondern Beschwerden von kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich.

Anmerkung.

Auf welche gewaltsame Art der anmaßliche Besitz ergriffen, und fortgesetzt worden, hierüber haben die von sickingische Herren Agnaten bey kaiserl. Reichshofrath genugsame Bescheinigungen beygebracht.

Genug ist es, daß das hohe Churhaus Pfalz so wenig als das hochfürstl. Haus Baaden-Durlach nach Ableben des letztern Innhabers zu Ebernburg daselbsten nicht den mindesten Schein eines gesetzmäßigen Besitzes gehabt haben, folglich haben sie auch denselben nicht fortsetzen mögen, sondern alles was geschehen ist, sind nichts als eigenmächtige Störungen, wegen deren reichssatzungsmäßigen Abstellung die reichshofräthliche Jurisdiction ganz offenbar gegründet ware.

Man darf sich dahero mit besserm Grund schmeicheln, daß gesammtes unter seinem allerhöchsten Oberhaupt dermalen versameltes Reich ein solches nicht mißkennen, und sohin eine bloße Particularstrittigkeit, woraus das gesammte Reich weder Vortheil, noch Schaden erwarten kann, zu einem Comitialgeschäft zu machen keineswegs gedenken wird.

§. LXX.

Auf deren höchste Erleuchtung, und allerhöchste Gerechtigkeit sie ihr ganzes Vertrauen setzen.

Anmerkung.

Die der kaiserl. Majestät unter allen übrigen allerrühmwürdigsten und weltgepriesenen Eigenschaften vorzüglich beywohnende Gerechtigkeits-Liebe, hat sich bey vorliegender Sache in

in vollkommenster Maaße zu Tage geleget, indem allerhöchstdieselbe über alles, so darinn beym Reichshofrath verfügt worden, die genaueste Erkundigung einzuziehen, allergnädigst geruhet haben.

Und da von allerhöchstgedachter Sr. kaiserl. Majestät die reichshofräthliche Erkänntnisse allergnädigst genehmiget worden, so kann man von der reichskündigen tiefesten Einsicht und bekannten Gemüths Billigkeit gesamter übrigen höchsten und hohen Reichsstände sich unmöglich vorstellen, daß höchst- und hochdieselbe diese von dem competirenden allerhöchsten Reichs-Oberrichter schon so lang gerechtest entschiedene Sache, als einen zur Comitial-Deliberation gehörigen Gegenstand jemals werden ansehen mögen, zumalen, wo unter all denen Sätzen, so durch den Herrn Verfasser dahier am Ende in einem kurzen Begriff, als gemeinbeschwerlich zusammen gezogen worden, nicht ein einziger anzutreffen ist, welchem der Nahmen **gemeinbeschwerlich**, mit rechtlichem Grund zugelegt werden mag.

Beylagen.

Lit. F.

Aus dem freyherrlich-gemeinschaftlichen Familien-Archiv.

Copia.

Auszug

verschiedener freyherrlich-von sickingischen Original-Amtsrechnungen der Herrschaft Ebernburg, cum Apertinentiis, von denen Jahren 1571. & seqq. bis zum Jahr 1741 inclusive.

Herrschaftlich-ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Uriel von Abtenzell vom Jahr 1571.

Pag. 4.
„ Innahm Geld zu Ebernburg jerlichen Ziens und Bäth.
„ Item gefellt Ihars zu Ebernburg Bäthgeld, so Scheffen und
„ Gericht daselbsten lieferen, und durch ein Bütel, so jdes Ihar
„ gesezt, inbracht werden soll, lauth Registers L. Gl.

Pag. 6.
„ Innam Geld zu Veyel, und Binngarten, jerlichen Ziens und
„ Bäth.
„ Item gefallen Ihars zu Veyel und Binngarten von allen Gü-
„ teren in beyden Gemarcken gelegen, Betgeld uf Ebernburg, so
„ durch den Schultheis inbracht, und geliefert werden muß - pr viij. Gl. viij. alb.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Uriel von Abtenzell vom Jahr 1573.

Pag. 5.
„ Innam Geld zu Ebernburg jerlichen Ziens und Bäth.
„ Item gefellt Ihars zu Ebernburg Bätgeld, so Schultheis und
„ Scheffen daselbst lieffren, und durch ein Bütel, so jdes Jahr
„ gesezt, inbracht würt, laut eines Registers - L. Gl.

Pag. 7.
„ Innam Geld zu Veyel und Bingarten jerlicher Ziens und Bäth.
„ Item gefallen Ihars zu Veyel und Bingarten von allen Güte-
„ ren in beyden Gemarcken gelegen, uf Ebernburg, so der Schul-
„ theis inbringen und liefferen soll. pr viij. Gl. pr viij alb.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Elias Reuttor vom Jahr 1631.

Pag.

Pag. 15.

„ Innam Geld ahn stendigen Zinsen zu Ebernburg
„ 50. fl. an stendiger Behdt, von Johannes Schmidt als dieses
„ 1631ten Jahrs Gerichtsbütteln empfangen.

Pag. 19.

„ Innahm Geld ahn stendigen Ziensen zu Veyel und Bingert.
„ 18. fl. 9. alb. 4. dl. lieffert Schultheis zue Veihel jährlichen
„ von allen Güteren, so in obgemelten beyden Gemarcken gele=
„ gen, zur Baeth.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung, von dem Amtmann Mathes Münster vom Jahr 1638.

Pag. 9.

„ Innahm Geltt ahn stendigen Zinnsen zu Ebernburg.
„ 45. fl. fallen Jahrs zu Ebernburg an stendiger Beth, welche
„ das Gericht daselbst Jahrs zu liefferen schuldig.

Pag. 11.

„ Innahm Geltt an stendigen Zinsen zu Veihel und Bingart.
„ 16. fl. 16. alb. 4. dl. lieffert Schultes zu Veihel jährlich von
„ allen Güteren, so in obgemelten beyden Gemarcken gelegen,
„ zu Beeth.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung, von dem Amtmann Mathes Münster vom Jahr 1640.

Pag. 5.

„ Innahm Geldt an stendigen Ziensen zue Ebernburg.
„ 45. fl. 2. alb. 5. dl. fallen Jahrs an ständiger Beed, und an=
„ deren kleinen Ziensen allhier, wie in voriger Rechnung mit
„ mehrerem zue ersehen.

Pag. 6.

„ Innahm Geldt ahn ständigen Ziensen zu Veyhell und Bingert.
„ 26. fl. 2. alb. fallen Jahres daselbsten an ständigen Ziensen, wie
„ in der 1638er Rechnung unterschiedlich zue ersehen.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung, von dem Amtmann Mathes Münster vom Jahr 1650.

Pag. 3.

„ Innahm Geld an stendigen Zinsen zu Ebernburg.
„ 41. fl. 18. alb. 1. dl. fallen Jahrs ahn ebernburger Beed Geltt,
„ NB. Es sind hiebevohr 45. fl. bz. ahn ebernburger Beed Geltt
„ gefallen, weil aber die Herrschaft wegen neuw erkauften Gü=
„ tern selbsten 3. fl. 11. alb. 7. dl. daran zu zahlen schuldig wor=
„ den, bleiben solche von der Innahm aus.

Pag. 4.

„ Innahm Geltt an stendigen Zinsen zu Veihel und Bingert.
„ 12. fl. 6. alb. 6. dl. fallen Jahrs ahn der Veiheler Beed, wie
„ in vorig und sonderlich in der 1644. Rechnung zu sehen.
„ NB. Es sindt bevohr daselbst 16. fl. bz. 16½ alb. ahn Beed Geltt
„ gefallen, weil aber die Herrschaft die Hoff Güter selbsten un=
„ der handen, also bleibt wegen denselbigen, und noch wegen
„ neuw erkaufften Güteren übrige = 4. fl. 9. alb. 6. dl.
„ ausser der Innahm.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Johann Matern Imhoffen, vom Jahr 1660.

Pag. 2.

„ Innahm Geld ständiger Zinsse zu Ebernburgh.
„ 41. fl. 18. alb. 1. dl. fallen Jahrs ahn ebernburger Beedgeldt.
„ NB. Es sind hiebevor 45. fl. btz. ahn ebernburger Beed gefallen,
„ weilen aber die Herrschaft, wegen new erkauffter Güter selbsten
„ 3. fl. 11. alb. 7. dl. darahn zu zahlen schuldig worden, so wer-
„ den solche in Innahm ausgelassen.

Pag. 3.

„ Innahm Geldt an ständigen Zinssen zu Veyhel und Bingartt.
„ 12. fl. 6. alb. 6. dl. fallen Jahrs daselbst zu Beed.
„ NB. Es sind hiebevor daselbst 16. fl. btz. 16 ¼ alb. ahn Beedgeld
„ gefallen, weil aber die Herrschaft die Hoff Güter um einen
„ gewissen Pfacht verlehnt, so bleibt deswegen, und anderer new
„ erkaufften Güter halben aus = 4. fl. 9. alb. 6. dl.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Joachim Röelius vom Jahr 1670.

Pag. 2.

„ Innahm Geld ständiger Zinnsen zu Ebernburg.
„ Wie inn voriger Rechnung also auch hie, obschon kaum die
„ Helfft eingehet.
= = = 41. fl. 20. alb. 6. dl.

Pag. 3.

„ Innahm Geld an ständigen Zinssen zu Feyhel und Bingert.
„ Wie 1667. specificirt also auch hie, obschon nicht alles giebig.
= = = 22. fl. 11. alb. 6. dl.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von des Amtmanns Joachimi Röelii nachgelassener Wittib und Erben, vom Jahr 1679.

Pag. 2.

„ Innahm Geld ständigen Zins zu Ebernburg.
„ ahn ebernburger Beedt sol noch fällig seyn, so aber wegen der
„ Winter Quartier nicht eingangen = = 0

Pag. 3.

„ Innahm Geld an ständigen Zinnsen zu Feihel und Bingart.
„ Beeth Geld daselbst jahrlich = 12. fl. 6. alb 6. dl.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Becker, vom Jahr 1700.

Pag. 1.

„ Innahm Geld an ständigen Zinsen zu Eberburg
„ Eberburger Beth hat dieses Jahr noch richtig wie allezeit er-
„ tragen = = = = 40. fl. 16. alb.

Pag. 2.

„ Innahm Gelt an stendigen Zinsen zu Veihl und Bingerth.
„ Item fallen zu Veihl an stendiger Beeth 12. fl. 3. alb. 6. dl.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Johann Peter Vogt, vom Jahr 1710.

Pag. 2.

„ Einnahm Geld ständigen Zinsen zu Ebernburg

„ Die

„ Die ebernburger Beedt thut jährlich noch richtig
= = = 40. fl. 16. alb.

Pag. 3.
„ Einnahm Geld ständigen Zinsen zu Veyhel
„ Es fallen daheselbst an ständigen Beed jährlich 12. fl. 3. alb. 6. dl.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Alberich Conrad Sixet, vom Jahr 1720.

Pag. 3.
„ Einnahm Geld ständiger Zinsen zu Ebernburg
„ Die ebernburger Beeth ertragt jährlich 40. fl. 32. xr.

Pag. 4.
„ Einnahm Geld ständiger Zinsen zu Veyhl
„ Die Beeth ertragt jährl. 27. fl. und betragt anhero 19. fl. 8. xr.

Herrschaft ebernburgische Amtsrechnung von dem Amtmann Johann Joseph Ignatius Anthoni vom Jahr 1730.

Pag. 3.
„ Einnahmb ständiger Zinnsen zu Ebernburg.
„ Die Beeth tragt jährlich = 40. fl. 32. xr.

Pag. 4.
„ Einnahm Gelt ständiger Zinsen zu Veyl.
„ An ständiger Beeth fallt jährl. 27. fl. thut anhero 20. fl.

Herrschaft ebernburger Amtsrechnung von dem Amtman Franz Christoph Förstner, vom Jahr 1741.

Pag. 2.
„ Einnahm Gelt an ständigen Zinsen zu Ebernburg.
„ Die Beeth ertragt jährl. = 40. fl. 32. xr.

Pag. 4.
„ Einnahm Gelt ahn ständigen Zinsen zu Veyhl
„ An ständiger Beeth fallen jährlich 27. fl. bleiben also hieher
20. fl.

Daß vorstehende Austräge aus denen mir vorgelegten Original-Rechnungen nach deren Innhalt von Wort zu Wort collationando gleichlautend seyen, wird hiemit unter Aufdruckung meines Notariats-Signet und Unterschrift attestirt.

(L.S. Not.)

In fidem

Johann Christoph Haupt,
Not. Cæs. publ. & juratus
ad hoc requisitus.

Lit. G.

Copia des von der niederrheinischen Reichsritterschaft an den churpfälzischen Minister Freyherrn von Wrede unterm 24. Januar. 1755 erlassenen Schreibens.

PP.

Unserm rc. ist ohne vieles Anführen vorhin bekannt, daß wir wegen der freyherrlich = von sickingischen zu unserm Canton von Seculis her steuerbaren Herrschaft Ebernburg, mit dem hohen Churhaus Pfalz in Verdrüßlichkeiten befangen seyen. Jhro churfürstl. Durchl. haben wir nach und nach die triftigst = unterthänigste Vorstellung gethan, und uns Hoffnung gemacht, er würden Höchstdieselbe hierauf gerechteste Remedur verfügen, und uns in unserm wohlhergebrachten jure collectandi nicht länger beeinträchtigen lassen, wir finden uns aber bis jetzo weder mit einer höchsten Antwort begnädiget; gleichwohlen verehren wir die, in Rucksicht auf vorherig = verschiedene Fälle zu uns und unserer Posterität immerwährend= unterthänigsten Dankerstattung empfundene churfürstliche Justitz=Liebe, und Gerechtigkeit, in unwankelbarem frischem Andenken, und setzen in dieser uns so sehr zu Herzen gehenden Angelegenheit zu Sr. churfürstl. Durchl. annoch das vollkommenste Vertrauen, es werden Höchstdieselbe auch uns hierinn nicht enthören. Dahero haben wir den Schluß gefaßt, an höchstdieselbe einen unserer Herren Mitgliedern eigends abzuschicken.

Wie nun hierbey es hauptsächlich darauf ankommet, ob diese Abordnung Jhro churfürstl. Durchl. angenehm, und wann etwa hierzu die bequemste Zeit seyn werde.

So haben wir uns nicht besser, als an Unseren rc. rc. zu wenden gewußt, und ersuchen Dieselbe ergebenst, uns Dero erleuchte Gedanken hierüber gütigst zu eröffnen, von uns aber die aufrichtigste Versicherung anzunehmen, daß wir mit fortwährender Hochschätzung verharren werden

Unsers rc. rc.

Dienstbereitwillige

Hauptmann rc. rc.

Copia Antwortschreibens von dem churpfälzischen Ministre Freyherrn von Wrede an die niederrheinische Reichsritterschaft unterm 10 Martii 1755.

PP.

Was Euer rc. wegen derer von sickingischen Differenzien, und zwar die Herrschaft Ebernburg anbelangend, an mich unterm 24 Jan. letzthin gelangen zu lassen belieben wollen, solches habe zu seiner Zeit wohl zu erhalten die Ehre gehabt; gleichwie nun in dieser vor meiner in Dienst-

tret=

tretung in motum gekommenen Sache mich nicht zu entsinnen weiß, daß auch zwischen dem allhiesigen Churhaus, und der reichsfreyen immediaten niederrheinischen Ritterschaft Differenzien vorgewaltet, sondern solche alleinig die von sickingische Familie angehen; als habe auch alleinig dieser ihre Beendigung bishero beeifert, vermeyne auch hierüber ehebaldigst die Berichtigung zu erwirken, als auf welches alles ankommen dörfte. Ich verharre übrigens mit wahrer Hochachtung

Euer rc.

ganz gehorsamster Diener

C. von Wrede mppr.

Copia des von der niederrheinischen Reichsritterschaft an den churpfälzischen Ministre Freyherrn von Wrede unterm 17 Martii 1755 erlassenen Schreibens.

PP.

Uns ist wohl zu Handen kommen, was Unserm rc. in diesseitiger Angelegenheit, die Herrschaft Ebernburg betreffend, an uns unterm 10. curr. zu erlassen gefällig gewesen; mit Dero gütigen Erlaubniß haben wir weiter die Ehre, in denen beyden copeylichen Anschlüssen dasjenige mitzutheilen, was wir bereis sub datis 7 Decembr. 1750, & 14 Decembr. 1757 Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz derhalben unterthänigst zu remonstriren uns vermüßiget gesehen haben, und wird darab Unser rc. nach der penetranten Einsicht von selbsten erleuchtet ermessen können, daß wir hierunter hauptsächlich mitintereßiret und respective verletzter Theil seyen, derohalben auch die Beschwerung geführet haben.

Der freyherrlich- von sickingischen Familie wünschen und gönnen wir gar gern der Sache gütliche Beylegung, da wir aber wegen des in Gemäßheit der kundbaren Reichsgesetzen, sonderheitlich des Reichsabschieds vom Jahr 1542 in der Herrschaft Ebernburg wohlhergebrachten juris collectandi cum annexis bey dieser Sache hauptsächlich mitintereßirt sind, so kann wohl die Eigenschaft des Negotii nicht anderst angesehen werden, als wie und auf was Art bey dem vorhabenden Vergleichswesen wir und unsere Jura vordersamst in Sicherheit gesetzet werden sollen, wo im Gegentheil uns kein anderes Mittel, als den gütlich- oder rechtlichen Weg zu ergreifen übrig bleiben kann; zu Unsern rc. als ein für die Aufrechthaltung deren ritterschaftlichen Gerechtsamen so sehr beeifert- und hochmeritirtes Mitglied setzen wir dahero das gänzliche Vertrauen, es werden Derselbe sich gegen uns hierüber näher zu äußern belieben, indem nach Ihro Erleuchtung ohnschwer ermessen werden, daß wir, ohne große Verantwortung bey kaiserl. Majestät dem ganzen Canton und unserer Posterität, uns auf den Hals zu laden, aus denen auf die Herrschaft Ebernburg so wohl hergebrachten besondern Juribus und Poßeßion uns nicht so gleichgültig setzen, und verdringen lassen können. Die wir mit vorzüglicher Hochachtung stätswährend verharren.

Unsers rc.

Dienstbereitwillige

Haptmann rc.

Nota.

Nota Die in gegenwärtigem Schreiben angezogene beyde schriftliche Vorstellungen an Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz finden sich in der, der ritterschaftlichen documentirten Gegenanzeige beygedruckten Supplica pro Mandato sub Num. 5 & 6 beygedruckt.

Copia Schreibens von dem churpfälzischen Ministre Freyherrn von Wrede an den niederrheinischen Ritter-Hauptmann Freyherrn von Kerpen unterm 20 Martii 1770.

PP.

Euer ꝛc. sehr werthe Zuschrift vom 17ten dieses habe benebst dem Anschluß wohl zu erhalten das Vergnügen gehabt; darf ich in engem Vertrauen Deroselben eröffnen, wie das zuverläßigste seyn dörfte, ein Erinnerungs-Schreiben an die Behörde abgehen zu lassen, so geschiehet es in demjenigen ausnehmenden Zutrauen und Hochachtung, mit welcher beständig verharre

Euer

Ergebenster Diener

C. von Wrede mppr.

Copia Schreibens von dem niederrheinischen Ritterhauptmann Freyherrn von Kerpen an den churpfälzischen Ministre Freyherrn von Wrede sub dato Coblenz den 26 Martii 1755.

PP.

In Gefolg desjenigen hochschätzbaren, womit Euer Excellenz unterm 20ten dieses mich beehret haben, ist von Directorii wegen das hier copeylich beygehende Schreiben an Ihro churfürstl. Durchl. resolvirt und erlassen worden; gleichwie ich aber nicht weiß, ob hochdieselbe mit Präsentirung dessen ad manus Clementissimas sich selbsten gern beladen wollen, also habe ich dem Herrn Advocat Reichard den Auftrag gethan, sowohl gegenwärtiges als das Directorial-Schreiben Euer Excellenz zu behändigen, oder allenfalls wegen Ueberlieferung des letzten an seine höchste Behörde die Weisung von Hochdenenselben sich auszubitten. Ich empfehle die Sache zu baldigster geneigter Entschließung bestermaßen, und beharre in vollkommener Devotion jederzeit

Euer Excellenz ꝛc.

Nota Das hierinn angezogene Schreiben an Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz findet sich der ritterschaftlichen Supplic pro Mandato sub N. 7 ebenfalls beygedruckt.

Copia Schreibens des Advocati Reichard zu Mannheim an den niederrheinischen Ritterhauptmann Freyherrn von Kerpen vom 3 April 1755.

PP.

Euer ꝛc. gnädigen Befehls zufolge konnte eher nicht, als heute Nachmittags die hohe Gnade haben dem Herrn Staatsministre Freyherrn von Wrede Excellenz die den 28 F. el. erhaltene beyde Schreiben selbsten unterthänigst zu behändigen. Hochdieselben haben mir hiebey sogleich die gnädige Zusage gethan, vor das ad manus Serenissimi besorgt zu seyn, woran dann auch um so weniger zu zweifeln stehet, als dergleichen Schreiben Hochdenenselben ohnehin mehrentheils zugeschickt werden. Kann ich sonsten Euer ꝛc. einen unterthänigen Dienst erzeigen, so erwarte deshalben lediglich Dero gnädigen Befehl, und harre in allem schuldigsten Respect

Euer ꝛc.

Unterthäniger Diener
Reichard.

Extract weitern Schreibens des Advocati Reichard an Herrn Ritterhauptmann Freyherrn von Kerpen de dato Mannheim den 11 May 1755.

Wegen der noch nicht erfolgten Antwort auf das letztere Schreiben, habe von Hochdemselben so viel vernommen, daß die Sache gegenwärtig auf der Hauptrelation beruhe, und nach deren Erfolg das nöthige einem hochlöbl. ritterschaftlichen Directorio zukommen werde; ein Privatantwort-Schreiben hierüber anjetzo zu erlassen, ist Hochdemselben, als churfürstl. Minister, dem Ansehen nach, etwas bedenklich gewesen.

Kann ich hinführo Euer ꝛc. in dergleichen Fällen einen geringen Dienst zu erzeigen die Gnade haben, so bitte unterthänig mir den Betref der Sache nur mit wenigen bekannt zu machen, damit ich bey dem Sollicitiren nur etwas mehrers erwähnen kann ꝛc. ꝛc.

Unterthäniger Diener
Reichard.

Copia Schreibens von dem niederrheinischen Secretario Glückstein an Advocatum Reichard zu Mannheim dd. Coblenz den 21 May 1755.

PP.

Es ist dasjenige, was Euer ꝛc. ꝛc. unterm 11ten curr. an meines Herrn Ritterhauptmanns Freyherrn von Kerpen Excellenz, in Betref der Herrschaft Ebernburg, antwortlich erlassen haben, Hochdenenselben richtig zugekommen, und mir von hohem Ort der gnädige Auftrag geschehen, anliegendes Pro Memoria Euer ꝛc. mit dem Ersuchen zu überschicken, gestalten

 hie-

hievon bey des Herrn Staatsministri Freyherrn von Wrede Excellenz den nöthigen Gebrauch zu machen, auch allenfalls, wenn es erfordert werden wollte, Hochderoselben eine Abschrift zu überreichen, wo ich dann die Ehre habe, Euer &c. &c. zu einiger Nachricht weiter zu melden, daß von Seiten des höchsten Churhauses Pfalz meiner hohen Principalschaft von etlichen Jahren hero in ihren in der Herrschaft Ebernburg a Seculis wohlhergebrachten Gerechtsamen, besonders auch dem jure collectandi, Beeinträchtigung zugefüget werden wolle. Meine hohe Principalschaft hat aus tiefester zu Sr. churfürstl. Durchl. tragender Verehrung bis daher Anstand genommen, den Weg Rechtens einzuschlagen, zu dessen mehreren Bezeugung an Höchstdieselbe verschiedene triftigste Vorstellungen nach und nach abgelassen, und bishero beständig in Hoffnung gelebt, es würde eine gnädigste gewierige Entschließung erfolgen, und die Sache gütlichen ausgeglichen werden, Hochdieselbe siehet sich aber bis diese Stund damit noch nicht consoliret. Die Sache ist ihrer Wichtigkeit nach also beschaffen, daß meine gnädige Herren, wenn sich anderst dieselbe nicht die äußerste Verantwortung auf den Hals laden wollen, unmöglich länger mehr dabey acquiesciren können, Euer &c. wollen sich diese Angelegenheit eifrigst angelegen seyn lassen, wogegen aber auch dieselbe von meinen gnädigen Herren sich einer reelen Erkänntlichkeit versichert halten können; ich gewärtige bald etwas vergnügliches zu hören, und verharre mit aller Hochachtung

Euer &c.

Dienstergebenster Diener
J. G. Glückstein, ritterschaftlicher Secretarius.

Pro Memoria.

Nachdem sich ab einem an Herrn Ritterhauptmann Freyherrn von Kerpen vom Herrn Advocato Reichard erlassenen Antwortschreiben ergiebt, daß bey Gelegenheit einer bey des churfürstl. pfälzischen Herrn Staatsministre Freyherrn von Wrede Excellenz in Betref der ebernburger Angelegenheit, sollicitirten Resolution, Hochdieselbe sich dahin vernehmen lassen, daß die Sache gegenwärtig auf der Hauptrelation beruhe, und nach deren Erfolg das Nöthige einem hochlöbl. ritterschaftlichen Directorio zukommen würde; Wie man nun aber nicht begreifen kann, was unter der Hauptrelation verstanden werden, anbey nicht hoffen wollte, daß bey einem hohen churpfälzischen Hof die Meynung seyn werde, zum Nachtheil der Reichsritterschaft und ihrer in der Herrschaft Ebernburg a Seculis wohlhergebrachten Gerechtsame etwas vorzunehmen und zu resolviren, als wäre bey wohlersagtem Herrn Staatsministre Excellenz dieser Sachen Beschaffenheit sich näher zu erkundigen, und nochmals die Vorstellung dahin zu thun, wie man eine baldige Entschließung auf das leztere an Se. churfürstl. Durchl. abgelassene ritterschaftliche Schreiben nunmehro sich um so mehr auf das inständigste ausbäthe, als die Reichsritterschaft ohne schwere Verantwortung in dieser Sache nicht länger mehr nachsehen könnte &c.

Co-

Copia Schreibens an den churpfälzischen Ministre Freyherrn von Wrede von dem niederrheinischen Ritterhauptmann Freyherrn von Kerpen dd. Coblenz den 30. März 1755.

PP.

Euer rc. habe die Ehre ergebenst ohnzuverhalten, wie bey hiesig-löbl. ritterschaftlichen Directorio von Dero Beantwortung dahin die Nachricht eingegangen sey, daß die Sache wegen der ebernburger Angelegenheit gegenwärtig auf der Hauptrelation beruhe, und nach deren Erfolg das Nöthige wohlersagtem Directorio zukommen würde.

Indem nun aber dasselbe nicht begreifen kann, was unter der Hauptrelation verstanden, anbey nicht hoffen wollte, daß bey einem hohen churpfälzischen Hof die Meynung seyn werde, zum Nachtheil der Reichsritterschaft, und ihrer in der Herrschaft Ebernburg a Seculis wohlhergebrachten Gerechtsame etwas vorzunehmen und zu resolviren; Also werden Euer rc. mir hoffentlich nicht ungütig auslegen, wenn ich in einem zu Hochderoselben setzenden vollkommenem Vertrauen, die Freyheit nehme, von Ihro die wahre der Sachen Beschaffenheit mir zu erbitten;

Da nun Euer rc. aus denen vorigen an Se. churfürstl. Durchl. erlassenen ersehen haben, aus was besonders erheblichen Ursachen das ritterschaftliche Directorium auf eine schleunige höchste Entschließung zu treiben genöthiget worden, ohne hiermit bis diese Stund begnädiget zu werden;

Als hat selbiges für nöthig gefunden, bey Höchstderoselben eine nochmalige unterthänigste Erinnerung zu überreichen; mit Euer rc. gütiger Erlaubniß, lege sowohl das Original als zu Ihro Einsicht eine Abschrift mit dem ergebensten Ersuchen hierbey, ersteres an seine höchste Behörde zu befördern, der ich mit lebenslänglicher wahrer Hochachtung verharre rc. rc.

Copia unterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Ihro churfürstl. Durchleucht zu Pfalz von der niederrheinischen Reichsritterschaft dd. Coblenz den 30ten May 1755.

Durchleuchtigster rc.

Euer churfürstlichen Durchleucht haben wir sub dato den 24ten Martii nächsthin, in Betref deren von Ihro löbl. Oberamt Creuznach in der Herrschaft Ebernburg gegen unsere daselbst wohlhergebrachte Gerechtsame ausübenden Zudringlichkeiten das Nöthige wiederholter unterthänigst zu remonstriren, und um gnädigste Erklärung auf die an höchstdieselbe vorhin erlassene zu bitten, uns neceßitirt gesehen;

Nachdem wir aber weder auf ein, oder das andere, mit einer churfürstl. höchsten Resolution uns bis daher beglücket finden, so werden Euer churfürstl. Durchl. uns nicht ungnädig aufnehmen, wenn wir Höchstdieselbe um solche nochmalen zu behelligen uns erkühnen, mit tiefester Veneration unaussetzlich beharrende

Euer churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamste
Hauptmann rc.

Copia Schreibens von der niederrheinischen Reichs-Ritterschaft, an den churpfälzischen Minister Freyherrn von Wrede dd. Coblenz den 1ten August 1755.

Unser ꝛc. wird uns hoffentlich nicht ungütig deuten, wenn wir, mit Beziehung auf unsere vorherige sowohl, als das vom 28ten Junii nächsthin die Freyheit nehmen, Dieselbe wegen unserer ebernburger Angelegenheit wiederholt zu behelligen, und um dereinstige Beförderung der so oftfältig gebethenen Resolution nochmalen die dienstvetterliche Ansuchung zu thun.

Uns vermüßiget dieses, um so vielmehr, als es zuverläßig verlauten will, daß Se. churfürstl. Durchleucht in kurzem nach Düsseldorf abzugehen den Entschluß gefaßt haben sollen, bey dem aber, wenn wir inzwischen durch keine gnädigste Resolution gesichert sind, ob man zu gütlicher Beylegung geneigt seye, wir unmöglich unsere aufhabende schwere Pflichten länger auf Seiten setzen können, sondern den Weg Rechtens, so hart es uns auch, in Ruckſicht auf die zu höchstersagt-Sr. churfürstl. Durchleucht tragende tiefeste Verehrung, ankommt, zu ergreiffen, uns gezwungen finden; Unsern ꝛc. ersuchen wir dahero nochmalen dienstvetterlich und ergebenst, zu Erwirkung der churfürstl. dereinstigen Erklärung, Deroselben viel vermögende Officia zu verwenden; wohingegen wir mit vorzüglicher Hochachtung allstets verbleiben

Unsers ꝛc.

Dienstbereitwillige

Hauptmann.

Nota. Das hierinn angezogene Schreiben vom 28ten Junii ist der ritterschaftlichen Supplic pro Mandato sub N. 8. ebenfalls beygedruckt.

Copia Antwortschreibens des churpfälzischen Ministri Freyherrn von Wrede auf das ritterschaftliche Schreiben vom 1ten August 1755.

PP.

Was Euer Hochwohlgebohrn unterm 1ten dieses in der ebernburger Angelegenheit an mich zu erlassen belieben wollen, solches habe zu seiner Zeit wohl zu erhalten die Ehre gehabt; Gleichwie nun inzwischen mit dem Herrn Hofrath Papius mich deßfalls näher besprochen, und selbiger vermuthlich darüber referiret, sofort angezeigt haben wird, in welcher Liegenheit die Sache sich befinde, als will mit gütiger Erlaubniß mich einsweilen darauf beziehen, sofort mit beständiger Hochachtung beharren

Euer ꝛc.

Bacherach den 22 August
1755.

ganz ergebenster Diener

von Wrede.

Nota. Die mündliche Relation des Syndici von Papius hat darinn bestanden, daß der Herr Ministre von Wrede demselben die Hoffnung gegeben,

ben, daß die Ritterschaft mit einer baldigen churfürstl. angenehmen Entschliessung erfreuet werden sollte.

Copia Schreibens von der niederrheinischen Ritterschaft, an den churpfälzischen Ministre Freyherrn von Wrede dd. Coblenz den 14 Nov. 1755.

PP.

Seithero unsers ꝛc. erhaltenen schätzbaren vom 22ten August nup. und unsers Herrn Syndici weiter mündlich abgestatteten Relation haben wir in beständiger Hoffnung gelebt, in der ebernburger Angelegenheit mit einer churfürstl. gnädigsten Erklärung erfreuet zu werden; nachdem aber uns hiemit bis diese Stund noch nicht consoliret sehen, so nehmen wir die Freyheit, Unsern ꝛc. zu Erhaltnng einer baldig churfürstl. Entschließung abereinst ganz angelegentlich zu bitten, in dessen Entstehung wir unsern schweren Pflichten gemäß keinen längern Anstand haben können, höchsten Orten Unsere Beschwerde mit Wiederholung diesseitig vorhin zum öftern gethanen Aeußerung, wie schwer es uns auch zu Gemüth dringe, klagbar vorzubringen. Die wir mit ausnehmender Hochachtung allstäts beharren

Unsers ꝛc.

Dienstbereitwillige

Hauptmann ꝛc.

Lit. H.

Copia Schreibens an des churpfälzischen Ministre Freyherrn von Zedtwitz Excellenz vom ritterschaftlichen Syndico Keiffenheim dd. Coblenz den 6 April 1758.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr!

Euer hochfreyherrlichen Excellenz wird ohne Zweifel annoch in hochgnädigem Andenken ruhen, wie daß, als letzthin occasione der mir gnädigst aufgetragener neuwiedischen Münzexecution die Abreiß von Mannheim beschleunigen müssen, Hochderoselben aber dabey gehorsamst vorgestellt gehabt, wie daß meine Herren Comittenten, nemlich die niederrheinische Reichsritterschaft es mir übel aufnehmen würden, wenn von dorten ohne die churfürstl. gnädigste Entschließung auf dem ritterschaftlichen unterthänigsten Antrag zu erwarten abreisen sollte, Euer Hochfreyherrliche Excellenz mir die hochgnädige Vertröstung ertheilet haben, daß die anhoffende churfürstl. gnädigste Entschließung anhero nachgeschickt, ich auch zugleich die hochgnädige Erlaubniß haben solle, bey Hochderoselben dieserhalben allenfalls schriftlich eine unterthänige Erinnerung machen zu können.

Da nun dieser angehofften gnädigsten Entschließung an Seiten der Reichsritterschaft bis dahin mit Schmerzen, jedoch vergeblich entgegen gesehen worden, der diesseitige unterthänigste Antrag aber, immaßen Ihro churfürstl. Durchleucht zu Pfalz wegen der Herrschaft Ebernburg die reichsritterschaftliche Befügniß durch eine abschickende Deputation unterthänigst vorstellen zu dürfen, an sich selbst ganz unschuldig und unverfänglich ist, somit bloshin dahin abzielet, Höchstgedacht Sr. churfürstl. Durchleucht eine überzeugende Prob an Tage zu geben, daß wohlgedachte Reichsritterschaft lieber alle gütliche Auskunftsmittel zu erschöpfen, als den reichsgesetzmäßigen Weg Rechtens einzugehen gesinnet seye; So geruhen Euer hochfreyherrl. Excellenz mir nicht ungnädig aufzunehmen, daß die mir hochgnädig erlaubte Erinnerung desfalls zu thun um da mehr die Freyheit nehme, weilen die ebernburger Affaire für das Corpus Equestre von solcher Wichtigkeit ist, daß selbes unmöglich dabey still sitzen kann;

Zu Euer reichsfreyherrlichen Excellenz fortwieriger hoher Gnaden Gewogenheit empfehle mich indessen ganz gehorsamst mit unterthänig-schuldigstem Respect unabänderlich harrend ꝛc.

Lit. I.

Copia Schreibens von dem Freyherrn von Zedtwitz an den ritterschaftlichen Syndicum Keiffenheim dd. Manheim den 10ten Aprilis 1758.

PP.

Euer ꝛc. accusire hiermit den Empfang deroselben von wegen der niederrheinischen Reichsritterschaft in Betref der Herrschaft Ebernburg an mich unterm 6ten hujus erlassenen Schreibens, und unverhalte anbey, was gestalten die erinnerte churfürstl. gnädigste Entschließung zugesagtermaßen nachsenden zu lassen, zwar nicht außer Acht gestellet, solcher aber wegen dato nicht eingelangten churpfälzischen Regierungsbericht soweniger geschehen können, als übrigens die Beschäftigungen in publicis dermalen so dringend sind, daß man für jetzo andere Geschäfte billig auszusetzen hat, ich werde jedoch meines Orts alles gerne beytragen, was nach Möglichkeit zu Beförderung dieses Vorwurfs wird gereichen können, und harre mit vieler Consideration

Euer ꝛc.

Ergebenster

G. C. Freyherr v. Zedtwitz.

Lit.

Lit. K.

Copia weitern Schreibens an des churpfälzischen Ministri Freyherrn von Zedtwitz Excellenz vom ritterschaftlichen Syndico Keiffenheim dd. Coblenz den 28ten May 1758.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr!

Das von Euer hochfreyherrl. Excellenz unterm 10ten letzt = abgeflossenen Monaths in Betref der ebernburgischen Affairen an mich abgelassene hochgnädige Antwortschreiben habe sogleich nach dessen Empfang dem niederrheinisch = reichsritterschaftlichen Directorio dahier vorzulegen die Ehre gehabt, und hat es diesem zur ganz besondern Consolation gereichet, daß Euer hochfreyherrliche Excellenz zu Beförderung des desfallsigen Vorwurfs nach Möglichkeit alles beyzutragen, sich hochgnädig geäußert haben.

So wie nun nicht zweifle, daß der von einer hochlöbl. Regierung eingeforderte Bericht inzwischen endlich eingekommen seyn werde, zumalen da dieser einem mit so vielen ansehnlichen Mitgliedern besetzten Collegio in so geraumer Zeit gar nicht beschwerlich hat fallen können; So geruhen Euer hochfreyherrl. Excellenz mir nicht ungnädig aufzunehmen, daß obgedachter ebernburgischen Sachen halber mir vorhin erlaubte Erinnerung zu thun, um da mehr die nochmalige Freyheit nehme, weilen wegen des nunmehro zum zweytenmal ausgeschriebenen kaiserl. Subsidii Caritativi diese Sache zu solchem Crisi gekommen ist, daß die niederrheinische Reichsritterschaft, ohne sich bey Ihro kaiserl. Majestät der größten Verantwortung bloß zu stellen, dabey unmöglich länger stillschweigend mehr zusehen kann;

Zu Euer hochfreyherrl. Excellenz fortwieriger hohen Gnaden Gewogenheit hab indessen die Gnad mich ganz gehorsamst zu empfehlen, und annebens in tiefester Ehrfurcht zu beharren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pro Memoria sammt darinn ganz klar entdeckten Ungrund des so betitelten vertheidigten Grundes des an die allgemeine Reichs-Versammlung genommenen Recursus wider die fortgesetzte Reichshofräthliche Erkänntnisse und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes Pro Memoria, vom 20ten Jä nner laufenden Jahrs in Sachen der Reichs-Ritterschaft am niedern Rheinstrom, und deren Freyherren von Sickingen entgegen Se. Churfürstliche

[S.l.] 1770

2 Ded. 166,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323477-3
VD18 14574543-001